

Ausschussvorlage SPA 18/47

eingegangene Stellungnahmen zu der Anhörung zu dem

**Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens
mit Pflege und Betreuung in Hessen, Drucks. [18/2512](#)**

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs-
und Pflegegesetz (HBPG), Drucks. [18/3763](#)**

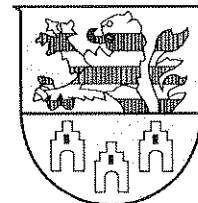
**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP, Drucks. [18/3993](#)**

- | | | |
|-----|---|--------|
| 11. | Hessischer Städte- und Gemeindebund, Mühlheim | S. 114 |
| 12. | Hessischer Städtetag, Wiesbaden | S. 116 |
| 13. | ver.di Landesbezirk Hessen, Frankfurt | S. 121 |
| 14. | bpa, Landesgruppe Hessen, Wiesbaden – Endfassung | S. 124 |

unaufgefordert eingegangene Stellungnahmen

- | | | |
|-----|--------------------------|--------|
| 15. | Gerd Schemenau, Schotten | S. 187 |
|-----|--------------------------|--------|

Hessischer Städte- und Gemeindebund e.v.
Verband der kreisangehörigen Städte und Gemeinden
Der Geschäftsführer



Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessischer Landtag
 Sozialpolitischen Ausschusses
 Postfach 3240
 65022 Wiesbaden

Dezernat
 Referent(in)
 Unser Zeichen
 Telefon 06108/6001-0
 Telefax 06108/600157
 E-Mail: hsgb@hsgb.de
 Durchwahl 6001- 21
 Ihr Zeichen I A 2.1
 Ihre Nachricht vom 01.06.2011
 Datum 27.07.2011

**Gesetzentwurf der Landesregierung der CDU und der FDP ein Hessisches Be-
 treuungs- und Pflegegesetz – HBPfG, (LtDrucks. 18/3763 bzw. 3993) und der
 Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und
 Betreuung in Hessen (LTDrucks. 18/2512)**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir herzlich.

Aufgaben der von uns vertretenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden durch die beiden Gesetzentwürfe weder neu begründet noch neu geordnet. Besondere Vorgaben für kommunal getragene Pflegedienste oder auch Einrichtungen enthalten beide Gesetzentwürfe nicht.

Die Ausdehnung des ordnungsbehördlichen Instrumentariums auf ambulante Pflegedienste, wie sie die Gesetzentwürfe der Fraktionen der CDU und der FDP vorsehen, halten wir im Ergebnis für vertretbar. Zwar erhalten ambulante Dienste bereits jetzt nur dann einen Versorgungsvertrag, wenn nachgewiesen wird, dass die einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Die vorgesehenen erweiterten Einwirkungsmöglichkeiten der örtlichen Ämter für Versorgung und Soziales dürften für die Patienten allerdings vorteilhaft sein, weil sie dann etwaige Ansprüche nicht kosten-



trächtig im Rechtsweg, sondern durch Einschaltung der Aufsichtsbehörde – und damit für sie kostenneutral – verfolgen könnten. Angesichts der bestehenden gesetzlichen Bindungen der Einrichtungen würden hierdurch Standards zum Nachteil der Einrichtungen bzw. ihrer Träger wohl nicht erhöht. Mit dieser Maßgabe begegnet auch die Ausdehnung der zuständigen Ämter für Versorgung und Soziales keinen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Karl-Christian Schelzke'.

Karl-Christian Schelzke
Geschäftsführender Direktor



Hessischer Städtetag · Frankfurter Straße 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Postfach 32 40

65022 Wiesbaden

Ihre Nachricht vom: 01.06.2011
Ihr Zeichen: I A 2.1

Unser Zeichen: TA 425.0 Hm
Durchwahl: (0611) 1702-22
E-Mail: hofmeister@hess-staedtetag.de

Datum: 28.07.2011

Stellungnahme: 091-2011

Gesetzentwurf der CDU und FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG) – LT-Drucks. 18/3763 sowie Änderungsantrag der Fraktionen der CDU und der FDP – LT-Drucks. 18/3993

Sehr geehrte Damen und Herren Landtagsabgeordnete,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben dürfen Ihnen anliegend die Positionen der hessischen Städte mitteilen.

Wir begrüßen den vorliegenden Gesetzesentwurf und insbesondere die Einbeziehung ambulanter Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen in Anbetracht der sich stetig verändernden Pflegelandschaft. Auf die wichtigsten Aspekte des Gesetzesentwurfes möchten wir eingehen:

Zur Überschrift

Wir begrüßen ausdrücklich die Klarstellung, dass es sich in dem vorliegenden Gesetz um soziale Begleitung oder eine Dienstleistung handelt, nicht aber um rechtliche Betreuung im Sinne von den im Bürgerlichen Gesetzbuch beschriebenen Paragraphen.

Zu § 1 Abs. 3 (Aufgabe und Ziel)

Wir begrüßen die eingefügte Legaldefinition.

Zu § 2 (Geltungsbereich)

Im Sinne einer Interessenskollision ist sicherzustellen, dass ambulante Pflegedienste und Vermittlungsagenturen nicht als Betreiber ambulanter Wohngemeinschaften auftreten dürfen. Es muss gewährleistet sein, dass sie ausschließlich zur Durchführung von Pflegeleistungen in einer selbstbestimmten, selbstverwalteten Wohngemeinschaft, im Auftrag der Bewohner eingesetzt werden. Bei Inanspruchnahme von Vermittlungsagenturen muss ferner sichergestellt sein, dass die entsandten Arbeitskräfte auch für die Durchführung von Pflegeleistungen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zugelassen und qualifiziert sind. Insoweit begrüßen wir die eingebrachten Änderungen.

Zu § 3 (Informationspflichten)

Eine Regelung von Beratungspflichten ist vernünftig, damit die Betroffenen eine Auswahl des für sie individuellen Angebots treffen können.

Zu § 4 (Anregungen, Hinweise und Beschwerden)

Bei den Schutzrechten für Betreuungs- und Pflegebedürftige wurde mit der Einrichtung einer zentralen Beschwerdestelle (Beschwerdetelefon) eine unkomplizierte Regelung gefunden, die wir sehr begrüßen. Wichtig ist, dass durch eindeutige definierte Handlungsanweisungen eine schnelle Abhilfe bzw. Klärung gewährleistet wird.

Zu § 5 (Freiheitsentziehende Maßnahmen)

Hier fehlt es an einer näheren Beschreibung, so dass wir weitere Ausführungsbestimmungen für erforderlich halten. Die Dokumentationspflicht sollte mit aufgeführt werden. Insbesondere für den häuslichen Bereich besteht hier weiterer Aufklärungsbedarf.

Zu § 6 (Mitwirkungsrecht von Bewohnerinnen und Bewohnern)

Das Mitwirkungsrecht der Bewohnerinnen und Bewohner in vollstationären Einrichtungen ist grundsätzlich ein wichtiges Anliegen. Die Einrichtung eines Heimbeirates war bereits im

Heimgesetz normiert. Umso wichtiger ist nun auch hier die Zielsetzung, die Lebensqualität in den Einrichtungen zu verbessern und die Integration im Gemeinwesen verstärkend zu gewährleisten. Die Hinzuziehung von fach- und sachkundigen Personen sowie die Sollbestimmung zur Einrichtung eines Angehörigen- und Betreuerbeirates können sich dem Grunde nach nur positiv auswirken.

Zu § 7 (Leistungen an die Betreiberin oder den Betreiber und Beschäftigte)

Zum Schutz alter und pflegebedürftiger Menschen ist diese Regelung zur Verhinderung einer finanziellen Ausnutzung zu begrüßen. Einer unterschiedlichen privilegierenden oder benachteiligenden Behandlung kann somit entgegen getreten werden.

Zu § 8 (Recht auf besonderen Schutz)

Das Recht auf gewaltfreie und menschenwürdige Pflege wird justiziabel und ordnungsrechtlich abgesichert. Die gesetzliche Regelung allein schützt den Betroffenen jedoch nicht davor. Es sollten deshalb entsprechende Überwachungsinstrumente implementiert werden.

Zu §§ 9 bis 13 (Anforderungen an den Betrieb)

Die Anforderungen an den Betreiber von ambulanten Versorgungssystemen waren in der Vergangenheit ein Schwachpunkt.

Die Ausführungen in den vorgenannten Paragraphen tragen in hohem Maße zur Sicherheit bei, da sie eindeutige Vorgaben enthalten und ausführen, dass alle Einrichtungen meldepflichtig sind und insbesondere mit den zuständigen Behörden, Pflegestützpunkten nach § 92c SGB XI und Gesundheitsämtern zusammenarbeiten müssen.

Zu § 10 Abs. 6 NEU

Der § 10 Abs. 6 NEU kann entfallen. Nr. 1 wird zu § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 und Nr. 2 wird zu § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7. Dadurch wird der § 10 Abs. 7 NEU wieder zu § 10 Abs. 6. Damit sind alle Bestandteile der Anzeige insgesamt und hintereinander aufgelistet, da sie ohnehin enthalten sein müssen.

Zu §§ 14 und 15 (Besondere Qualitätsanforderung für betreutes Wohnen von Menschen mit Behinderungen)

Hier werden nur Qualitätsanforderungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften sowie betreute Wohngruppen für die Zielgruppe Menschen mit Behinderungen definiert. Die Belange älterer Menschen, die zunehmend in ambulant betreute Wohngemeinschaften, vor allem Wohngemeinschaften für demenziell erkrankte ältere Menschen einziehen, finden leider keine explizite Berücksichtigung.

Zu §§ 16 bis 20 (Prüfung, Mängel)

Dieser Abschnitt berücksichtigt nicht die ambulanten Einrichtungen. Auch dieser Bereich muss ebenfalls einer ständigen Kontrolle unterworfen sein.

Zu §§ 21 bis 23 (Untersagung, Ordnungswidrigkeiten)

Die konsequente Handhabung, von der Erteilung eines Beschäftigungsverbotes bis zur Untersagung des Betriebs muss eine entsprechende Umsetzung erfahren.

Zu § 24 (Arbeitsgemeinschaften)

Die Bildung von einer Arbeitsgemeinschaft wird von uns befürwortet. Die Arbeitsgemeinschaft sollte sich auch mit dem Abbau von Bürokratie und der Verhinderung von Doppelstrukturen befassen.

Abschließend möchten wir noch einmal den Fokus auf die möglichen Auswirkungen richten. Der Gesetzesentwurf erleichtert den Zugang für die Anerkennung ambulanter Wohn-

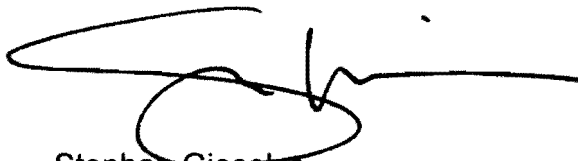
gemeinschaften. Im Sinne des Grundsatzes ambulant vor stationär ist das die richtige Entwicklung. Es muss jedoch sichergestellt sein, dass ausschließlich die Betroffenen handelnde Akteure bleiben.

Der Abschluss von Kostenvereinbarungen wird zunehmen und die Sozialhilfeträger belasten. Die Kommunen können nicht alleine im Hinblick auf die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte einseitig zur Kostentragung verpflichtet werden. Wir bitten dies zu berücksichtigen.

An der mündlichen Anhörung des Sozialpolitischen Ausschusses am 8. September 2011 wird Herr Referatsleiter Michael Hofmeister für den Hessischen Städtetag sprechen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping horizontal stroke followed by a smaller, more intricate scribble.

Stephan Gieseler
Direktor



An: Hessischer Landtag
Sozialpolitischer Ausschuss
Geschäftsführer Herr Schlaf
Postfach 3240
65022 Wiesbaden

Stellungnahme der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG) sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion der SPD für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen.

Sehr geehrter Herr Schlaf,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Landesbezirkes Hessen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedanke ich mich für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den Gesetzesentwürfen zum Hessischen Betreuungs- und Pflegegesetz der Fraktionen der CDU/FDP sowie der SPD zum Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Betreuung in Hessen abgeben zu können.

Grundsätzliches:

Als zuständige Fachgewerkschaft im Pflegebereich sehen auch wir, dass sich die Lebensbedingungen, das soziale Umfeld sowie die Erwartungen von älter werdenden und zu pflegenden Menschen ständig ändert und im Hinblick auf die demographische Entwicklung weiterhin verändern werden.

Ein festzustellender gesellschaftlicher Wandel zu mehr Autonomie und Selbstbestimmung des Einzelnen im Alter und insgesamt bei pflegebedürftigen und zu betreuenden Menschen muss staatlicherseits mit entsprechenden Angeboten, aber auch mit klaren rechtlichen Vorgaben begleitet werden. Von daher begrüßen wir gesetzliche Initiativen zur Ausweitung bzw. Abkehr vom bisherigen Heimbegriff auf weitergehende Formen des Zusammenlebens und der Erweiterung von Mitbestimmungs- und Informationsrechten.

Grundlegende Bedingung zur Realisierung neuer Pflege- und Betreuungskonzepte sind jedoch gut qualifizierte und motivierte Beschäftigte, eine klare gesetzliche Regelung zu Personalstandards in den jeweiligen Bereichen und die damit einhergehende Refinanzierung. Die derzeitige Situation auf dem Pflegearbeitsmarkt, der auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragene Wettbewerb im ambulanten und stationären Altenpflegebereich, zeichnen zur Zeit ein anderes Bild. Von daher bewerten wir die vorgelegten Gesetzestexte insbesondere an diesen Kriterien.



Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP:

In der Begründung zum Gesetzestext (A. Allgemeines, Seite 14) wird erläutert, dass „unbestimmte Rechtsbegriffe soweit wie möglich vermieden werden“ und „bloße Absichtserklärungen, die nicht justiziabel sind, nicht in den Gesetzestext aufgenommen wurden“.

Dies können wir, was die Regelungen zum Personal anbelangt, nicht bestätigen. In §9 des Gesetzesentwurfes (Anforderungen), wird im Absatz (1), Nr. 2 verlangt, dass der Betreiber „sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht“. In Absatz (2), Nr. 5 wird der Betreiber darüberhinaus verpflichtet „eine angemessene Qualität der Betreuung einschließlich der Pflege nach den allgemeinen anerkannten Standards pflegerisch- medizinischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichert.“

Diese Formulierungen sind sehr wohl ungenau und nicht justiziabel. Was sind eine ausreichende Zahl von Beschäftigten oder eine angemessene Qualität der Betreuung? Dass die Qualifikation und Zuverlässigkeit der Leiterin oder des Leiters und der Beschäftigten in Absatz (1), Nr. 5 per Rechtsverordnung geregelt werden kann, lässt die Absicht erkennen, dass, wenn überhaupt, Regelung zum Personalstandard außerhalb eines parlamentarischen Verfahrens getroffen werden sollen. Anstatt die Chance einer gesetzlichen Voraussetzung von Pflege- und Personalstandards zu nutzen, wird eine unklare, jeglichen Wettbewerb nach unten öffnende Formulierung gewählt.

Das Fortbestehen der Heimpersonalverordnung als Landesrecht (§26 Überleitungs- und Übergangsvorschriften) ist in diesem Zusammenhang für ver.di keine ausreichende gesetzliche Personalregelung. Die Festschreibung der Fachkraftquote (50%-Regelung) ist jedoch für eine Übergangsphase bis zur Neuregelung eines Personalbemessungssystems notwendig und von daher zu begrüßen.

Mit dem Hessischen Pflege- und Betreuungsgesetz besteht die Chance, Vorgaben zur Personalsituation zu machen. Die bisherigen Steuerungsmechanismen durch den Rahmenvertrag für pflegerische und vollstationäre Betreuung gemäß § 75 SGB XI für das Land Hessen sehen zwar Personalanhaltswerte vor. Diese sind aber in ihrer Systematik eher willkürlich und nicht am tatsächlichen Pflegebedarf orientiert. Die völlig unzureichende Personalausstattung in den hessischen Pflegeheimen belegt die Korrekturnotwendigkeit.

Im Übrigen berücksichtigt das bestehende Bemessungssystem keinerlei tarifliche Bezahlung. Diejenigen Einrichtungen, die ihre Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst vergüten, sind benachteiligt. Auch diesen Aspekt berücksichtigt der Gesetzentwurf der CDU und FDP nicht.

In § 2 des Entwurfes sind in Absatz 3 Vermittlungsagenturen für ausländische Pflegekräfte aufgenommen. In der Begründung hierzu (Seite 20) wird die Problematik, die sich hinter unqualifizierter häuslicher Pflege verbirgt zutreffend dargestellt. Es folgt jedoch keine Konsequenz im Gesetz. Welche Anforderungen an das ausländische Personal gibt es? Hier fordern wir Nachweise zur Sozialversicherungspflicht und tariflicher Vergütung.



Zum Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD:

Der SPD-Entwurf ist bezogen auf Personalregelungen weitergehend. Es ist ausdrücklich die Absicht zu begrüßen, ein spezifisches Personalbemessungssystem (§ 16 Absatz 2 Nr. 2) einführen zu wollen. Allerdings ist hier der Verweis auf die Rahmenregelung nach dem SGB XI nicht hilfreich.

Die Voraussetzung einer entsprechenden Ausbildung für betreuende Tätigkeiten (§ 19) sowie die Abgrenzung zu Pflegehilfskräften ist ebenfalls begrüßenswert. Das gilt auch für die Regelung zur Arbeitszeit, die sicherstellt, dass kein Missbrauch von geringfügiger Beschäftigung gefördert wird.

Eine Reduzierung der Fachkraftquote, wie sie in Absatz 2 des § 19 vorgesehen ist, wird allerdings zum weiteren Qualitätsabbau und weiterem Attraktivitätsverlust führen und wird von daher abgelehnt.

In Absatz 3 ist auf den tatsächlichen Pflege oder Betreuungsbedarf abzuheben, nicht allein auf die Anzahl der Bewohner. Auch hier wäre ein Verweis auf tarifliche Bezahlung sinnvoll einzufügen. In Absatz 4 des § 19 wird eine zeitlich nicht begrenzte Abkehr von den zuvor genannten Bedingungen unter der Zustimmungsvoraussetzung des Ministeriums eröffnet. Hier müsste klarer von Ausnahmeregelungen gesprochen und diese zeitlich befristet werden.

Frankfurt/M., den 3.8.2011

Jens Ahäuser
ver.di Landesbezirk Hessen
Fachbereich Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen



Stellungnahme

des

**Bundesverbandes privater Anbieter
sozialer Dienste e.V. – bpa
Landesgruppe Hessen**

zu dem

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

**für ein Gesetz zur Neuregelung des Wohnens mit Pflege und Be-
treuung in Hessen**

(Hessisches Wohn- und Pflegeeinrichtungsgesetz – HWPEG)

Wiesbaden, 08.08.2011

Der bpa bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzesentwurf für ein Hessisches Wohn- und Pflegeeinrichtungsgesetz Stellung nehmen zu können.

Vorbemerkung

Der bpa begrüßt zunächst, dass die hessische SPD-Fraktion im Grundsatz davon Abstand genommen hat, in das Landesheimgesetz ein zum Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (kurz WBVG) konkurrierendes Landesvertragsrecht zu implementieren. Dadurch wird effektiv verhindert, dass sich gegenseitig widersprechende Regelungen entstehen, die Rechtsunsicherheit bei Trägern sowie Bewohnerinnen und Bewohnern erzeugen. Wohl verstandener Föderalismus grenzt Zuständigkeiten zwischen Bund und Land genau voneinander ab und achtet gleichzeitig auf eine Harmonisierung der wechselseitigen Kompetenzen. Dies ist beim Vertragsrecht bis auf wenige, nachstehend konkretisierte, Ausnahmen gelungen.

Genauso hätten wir es uns gewünscht, dass ein Landesheimgesetz keine konkurrierende Veröffentlichung von Qualitätsberichten zum Pflegeversicherungsgesetz vorsieht. Die zwangsläufig folgenden Unterschiede in zukünftigen Qualitätsberichten von MDK und Heimaufsichten schaffen Verwirrung bei Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen sowie der Öffentlichkeit und zwingen die Träger in rechtliche Auseinandersetzungen. Das an sich lobenswerte Ziel der Transparenz wird dadurch unnötig erschwert.

Weiterhin leistet der vorliegende Gesetzesentwurf nicht den erhofften Beitrag zum Bürokratieabbau. Im Gegenteil wird zusätzlicher Aufwand bei den unklaren Begriffsbestimmungen, Anzeigepflichten, konkurrierenden Transparenzberichten etc. produziert. Ein modernes Gesetz ist ein schlankes Gesetz. Der vorliegende Entwurf wird diesem Ansatz leider nicht gerecht, sondern versucht, jede einzelne Fallkonstellation gesetzlich zu regeln. So möchten wir der SPD-Fraktion z.B. den Mut wünschen, die fachlich längst überholte heimgesetzliche Überwachung der Tages- und Nachtpflege aus dem Geltungsbereich des Gesetzes zu streichen.

Ausdrücklich begrüßt wird die Tatsache, dass das HWPEG nicht den systemwidrigen Versuch unternimmt, die ambulante Versorgung mit Pflege- und Betreuungsleistungen in der Häuslichkeit in den Geltungsbereich des Heimgesetzes zu zwingen.

Bedauerlich ist es allerdings, dass der nun vorliegende Entwurf gegenüber dem Anfang letzten Jahres vorgestellten Entwurf auch erhebliche Verschlechterungen

enthält. Insbesondere die Pflicht zur Ausgestaltung der Einrichtungen mit Einzelzimmern oder die Reglementierungen bei den Personalanforderungen wirken sich trotz guter Absicht im Effekt nachteilig für Träger und Bewohner aus.

Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir soweit erforderlich nachfolgend Stellung:

§ 3 Geltungsbereich

Absatz 3

(3) Angebote des Wohnens mit allgemeinen Unterstützungsleistungen (Betreutes Wohnen) unterliegen nicht der Anwendung dieses Gesetzes, wenn die Mieterinnen und Mieter von abgeschlossenem Wohnraum vertraglich nur verpflichtet sind, allgemeine Unterstützungsleistungen wie die Vermittlung von Dienst- oder Pflegeleistungen, Hausmeisterdienste oder Notrufdienstleistungen von einer bestimmten Anbieterin oder einem bestimmten Anbieter in Anspruch zu nehmen und darüber hinaus alle weitergehenden Unterstützungsleistungen und deren Anbieterinnen und Anbieter frei wählen können.

Der bpa begrüßt zunächst die vorgenommene Definition des Betreuten Wohnens. Dieses soll dem Geltungsbereich des Gesetzentwurfs sinnvollerweise nicht unterliegen. Leider wird diese Definition in § 4 Abs. 2 wieder aufgeweicht.

Absatz 4

(4) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 107 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2010 (BGBl. I S. 410), Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke, Einrichtungen für junge Volljährige im Sinne des § 41 des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, Tagesförderstätten und Tageskliniken sind keine Einrichtungen im Sinne dieses Gesetzes.

Der Gesetzentwurf schließt leider die Tages- und Nachtpflege aus dem Geltungsbereich des Gesetzentwurfs nicht aus.

Der bpa hält – wie oben ausgeführt - eine Einbeziehung der Tages- und Nachtpflege in den Geltungsbereich des Gesetzes für unnötig und unverhältnismäßig. Pflegebedürftige volljährige Menschen bedürfen nur dann des besonderen Schutzes des Heimgesetzes, wenn sie in der Einrichtung auch tatsächlich ihren Lebensmittelpunkt haben und dort wohnen. Dies ist in einer Tages- bzw. Nachtpflege

genau nicht der Fall. Die Gäste von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen haben ihren Lebensmittelpunkt vielmehr weiterhin in der eigenen Häuslichkeit und nehmen das Angebot oftmals nur stunden- oder tageweise wahr. Ein heimgesetzlicher Schutz für den betroffenen Personenkreis ist daher nicht nur entbehrlich, sondern macht die Tages- und Nachtpflege unnötigerweise teuer und unflexibel.

§ 4 Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Der Gesetzentwurf unterscheidet zwischen Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot gem. § 4, Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot gem. § 5 und selbst organisierten Wohngemeinschaften sowie Formen des generationenübergreifenden Wohnens gem. § 6.

Damit ist für den uneingeschränkten Geltungsbereich des Gesetzes nicht mehr maßgeblich, ob es sich um ein Heim handelt. Auch die Trennung zwischen ambulanten und stationärer Versorgungsform ist für die Abgrenzung nicht mehr entscheidend. Der Gesetzentwurf stellt damit allein auf das Maß der sog. strukturellen Abhängigkeit des Verbrauchers ab, die sich aus dem Umfang der Leistungen ergeben soll.

Absatz 2

(2) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot liegen auch vor, wenn die Wohnraumüberlassung und die Erbringung von Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen und Verpflegung Gegenstand getrennter Verträge sind und die Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner eingeschränkt ist, weil

1. die Leistungen nicht unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden können, was der Fall ist, wenn die Verträge in ihrem Bestand voneinander abhängig sind oder wenn an dem Vertrag über die Wohnraumüberlassung nicht unabhängig von dem Vertrag über die Erbringung von Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen oder Verpflegung festgehalten werden kann,
2. die Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen oder die Verpflegung von bestimmten Anbieterinnen oder Anbietern in Anspruch genommen werden müssen,
3. die Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen oder die Verpflegung hinsichtlich ihres Inhalts, ihres Umfangs und ihrer Ausführung vorgegeben werden oder
4. die Anbieterin oder der Anbieter von Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen oder Verpflegung und die Vermieterin oder der Vermieter rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verbunden sind; das ist der Fall, wenn die Beteiligten personenidentisch sind, gesellschaftsrechtliche Verbindungen aufweisen oder in einem Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes stehen, wobei die für die Verlobung und die Ehe geltenden Bestimmungen für eine Lebenspartnerschaft entsprechend Anwendung finden.

In § 4 Abs. 2 werden Kriterien definiert, die dazu führen, dass andere Wohnformen (z.B. Betreutes Wohnen oder Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot) doch vollumfänglich unter das Gesetz fallen.

Insbesondere die Definition in Absatz 2 Nr. 4 hat zur Konsequenz, dass das Wohn- und Pflegeeinrichtungsgesetz immer dann greifen könnte, wenn ein ambulanter Pflegedienst und eine Einrichtung des Betreuten Wohnens aus Gründen der Rechtssicherheit einen Kooperationsvertrag geschlossen haben. Diese Kooperationsverträge sind in der Praxis üblich und sinnvoll. Eine potenzielle Abhängigkeit, wie sie in der Gesetzesbegründung angeführt wird, besteht daher gerade nicht, wenn gewährleistet wird, dass der Anbieter von Pflege- und Unterstützungsleistungen sowie der Leistungsumfang frei wählbar sind.

Diese Voraussetzung ist unseres Erachtens notwendig aber auch ausreichend. Es sollte hier allein darauf abgestellt werden, dass die Mieter zwei Verträge abschließen – einen Mietvertrag und einen Pflege- und Betreuungsvertrag – und sie rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, den Anbieter der Pflege- und Betreuungsleistungen frei zu wählen.

Die vorliegende Formulierung würde dazu führen, dass in Hessen bereits bestehende und gewünschte Wohnformen zu Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot würden und unter die umfangreichen Verpflichtungen fielen, die damit verbunden sind. Sie wären dann in ihrer Wirtschaftlichkeit und ggf. im Fortbestand bedroht. Aus der Sicht der Verbraucher werden Wohnangebote mit eigenem Haushalt und koordiniertem Service, wie sie zur Erhaltung der Selbständigkeit politisch und ökonomisch gewollt sind, durch überbordende Regelungen verhindert.

Zumindest fehlt es an einer Ausnahme, wonach mittels vertraglicher Regelungen sichergestellt werden kann, dass trotz einer Verbundenheit die Wahlfreiheit gewährleistet wird. Auch diese Einrichtungen sollten dann nicht unter § 4 Absatz 2 fallen.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 2 Nr. 4 wird gestrichen; hilfsweise wie oben genannt ergänzt.

Absatz 3

(3) Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot sind auch Einrichtungen der Kurzzeitpflege, die der vorübergehenden Aufnahme der Bewohnerinnen und Bewohner bis zu drei Monaten dienen, sowie stationäre Hospize im Sinne des § 39a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Auf diese Einrichtungen finden die §§ 10 und 12 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 3 keine Anwendung.

Die Einbeziehung der Kurzzeitpflege in den § 4 ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Eine Berücksichtigung käme allenfalls in § 5 in Betracht.

Änderungsvorschlag des bpa:

Der § 4 Absatz 3 ist in § 5 als neue Nr. 6 einzufügen.

§ 5 Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot

Einrichtungen mit eingeschränktem Leistungsangebot sind

1. eigenständige betreute Wohngruppen für nicht mehr als zwölf pflegebedürftige volljährige Menschen, in denen Pflege- und andere Unterstützungsleistungen und Verpflegung von unterschiedlichen Anbieterinnen und Anbietern in Anspruch genommen werden können und in denen die Vermieterin oder der Vermieter oder eine Anbieterin oder ein Anbieter einer Dienstleistung die Gesamtversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Abstimmung der Pflege- und anderen Unterstützungsleistungen in der Wohngruppe organisiert,
2. eigenständige betreute Wohngruppen für nicht mehr als acht volljährige Menschen mit Behinderung, die in besonderem Maße der Förderung von Selbstbestimmung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft dienen, in denen die Bewohnerinnen und Bewohner mit individuell wählbaren Unterstützungsleistungen leben und in denen die Vermieterin oder der Vermieter oder eine Anbieterin oder ein Anbieter einer Dienstleistung die Gesamtversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner und die Abstimmung der Unterstützungsleistungen in der Wohngruppe organisiert,
3. Seniorenresidenzen und andere Wohneinrichtungen für ältere Menschen, in denen neben der Überlassung von abgeschlossenem Wohnraum zugleich Hauswirtschaftsleistungen und Verpflegung erbracht oder vorgehalten werden und in denen bei Bedarf pflegerische Dienstleistungen frei wählbar von externen Anbieterinnen und Anbietern in Anspruch genommen werden können,
4. Einrichtungen der teilstationären Pflege im Sinne des § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) und
5. den Nr. 1 bis 4 vergleichbare oder ähnliche sonstige Pflege- oder Unterstützungsformen, die den Zielen dieses Gesetzes entsprechen und die verstärkt die Selbstbestimmung und Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner ermöglichen und fördern.

Die Anzahl der pflegebedürftigen volljährigen Menschen (12) bzw. Menschen mit Behinderung (8) als Abgrenzungskriterium zu nehmen, ist unser Erachtens nicht sinnvoll. Zum einen hat das Kriterium der Platzzahl aus unserer Sicht keine Bedeutung für den Grad der „strukturellen Abhängigkeit“, zum anderen widerspricht es der subjektorientierten Betrachtungsweise, die der Gesetzentwurf in seiner Begründung umsetzen will. Zudem wird die Berechnung dieses Kriteriums große Schwierigkeiten in der Praxis aufwerfen, bspw. dann, wenn vorübergehend mehr als die im Gesetz festgelegten Personen in dieser Einrichtung betreut werden.

Ferner sorgt die Einbeziehung der Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege nach § 41 SGB XI auch in diesem Fall für große Probleme.

Da dies nur eines der Probleme in der Tages- und Nachtpflege bei Einbeziehung in das Gesetz darstellt, muss die Tages- und Nachtpflege aus dem Geltungsbereich herausgenommen werden. Der durch das Pflegeweiterentwicklungsgesetz zum Ausdruck gebrachte Wunsch, die Tages- und Nachtpflegen und somit die ambulante Versorgung zu stärken, wird mit der Einbeziehung wieder in Frage gestellt.

Für die Einrichtungen der Kurzzeitpflege ist geregelt, dass die §§ 10 und 12 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 3 keine Anwendung finden. Sollte der Gesetzgeber weiterhin daran festhalten, die Tages- und Nachtpflege in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu nehmen, so wären zumindest die gleichen Geltungsausschlüsse wie für die Einrichtungen der Kurzzeitpflege anzuwenden.

Änderungsvorschlag des bpa:

Der § 5 Nr. 4 wird gestrichen, hilfsweise wird § 5 Nr. 4 um folgenden Satz ergänzt „Auf diese Einrichtungen finden die §§ 10 und 12 Abs. 2 Nr. 3 sowie Abs. 3 keine Anwendung“.

§ 6 Selbst organisierte Wohngemeinschaften

(1) Eine selbst organisierte Wohngemeinschaft für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung oder pflegebedürftige volljährige Menschen liegt vor, wenn

1. die Bewohnerinnen und Bewohner oder die für sie vertretungsberechtigten Personen
 - a) die Lebens- und Haushaltsführung selbstbestimmt gemeinschaftlich gestalten,
 - b) bei der Wahl und Inanspruchnahme von Pflege- oder anderen Unterstützungsleistungen frei sind,
 - c) über die Aufnahme neuer Mitbewohnerinnen und Mitbewohner selbst entscheiden können,
 - d) das Hausrecht ausüben können und
 - e) auf eigenen Wunsch von bürgerschaftlich Engagierten unterstützt werden,

2. die Wohngemeinschaft

- a) über nicht mehr als zehn Plätze verfügt und
- b) kein Bestandteil einer Einrichtung im Sinne des § 4 ist und

3. alle von den gleichen Initiatorinnen und Initiatoren in einem Gebäude betriebenen Wohngemeinschaften insgesamt über nicht mehr als 16 Plätze verfügen.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, gilt eine solche Wohnform als Einrichtung im Sinne des § 4 oder des § 5.

(2) Das Land stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ein spezielles Beratungsangebot für Initiatorinnen und Initiatoren und für Bewohnerinnen und Bewohner von selbst organisierten Wohngemeinschaften sowie von Formen des generationenübergreifenden Wohnens mit Informationen über die geltenden rechtlichen Anforderungen, die Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Lebens- und Haushaltsführung und die Erfordernisse einer fachgerechten Versorgung zur Verfügung.

Unsere Ausführungen zum Abgrenzungskriterium der Anzahl gelten auch für die selbstbestimmten Wohngemeinschaften, die auf 10 bzw. 16 begrenzt werden. Die Abgrenzung auf 16 Pflegebedürftige ist dabei nicht nachzuvollziehen und erscheint willkürlich.

Grundsätzlich sehen wir die Problematik, die bestehenden Einrichtungsstrukturen in Hessen in die neuen Einrichtungstypen zu überführen. Aus unserer Sicht bestehen Abgrenzungsproblematiken und die Gefahr, dass bestehende Wohnformen nicht über die neuen Abgrenzungskriterien abgebildet werden können.

§ 8 Öffnung der Einrichtungen und Teilhabe

Absatz 2

(2) Der Träger einer Einrichtung im Sinne der §§ 4 oder 5 hat der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 21 ein Konzept vorzulegen, in dem die Ziele, Strukturen und Maßnahmen für die Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner und der Beteiligung ihrer Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuer und der Selbsthilfe und die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter unter Beachtung der Privatsphäre der Bewohnerinnen und Bewohner festgelegt sind. Das Konzept wird im Einrichtungen- und Dienstportal nach § 14 veröffentlicht.

Die in Absatz 2 aufgenommene Verpflichtung ein Konzept zur Förderung der Teilhabe und der Einbeziehung Ehrenamtlicher zu entwickeln, das dann im Einrichtungen- und Dienstportal nach § 14 veröffentlicht wird, geht über § 12 HeimG hinaus und kann u.E. den Einrichtungen nicht aufgezwungen werden.

Der bpa begrüßt selbstverständlich die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter, die aus unserer Sicht ein wichtiger Partner bei der Beurteilung der Qualität unserer Einrichtungen sind und bereits heute einen festen Platz in unseren Einrichtungen haben. Den Einsatz von ehrenamtlich engagierten Menschen jedoch verpflichtend zu regeln und als Kriterium für die Qualitätsprüfungen zu definieren, halten wir für einen Eingriff in die unternehmerische Freiheit und für nicht umsetzbar.

Bereits bei der Frage der Gewinnung von Ehrenamtlichen sehen wir die Schwierigkeit, dass diese nicht in dem Umfang zur Verfügung stehen, wie es zur Erfüllung der im Gesetz dargestellten Anforderungen notwendig wäre. Weiterhin führt die sich durch die Steuergesetzgebung ergebende Ungleichbehandlung von gemeinnützigen und privaten Trägern zu einem Wettbewerbsnachteil bei der Gewinnung von ehrenamtlich engagierten Menschen. Sofern gemeinnützige Träger auch das

bürgerschaftliche Engagement durch nebenberufliche Pflege und Betreuung fördern, haben sie die Möglichkeit eine steuerfreie Entlohnung zu zahlen. Privaten Trägern ist diese Möglichkeit versagt.

Die Veröffentlichung des Konzeptes im Einrichtungen- und Dienstportal nach § 14 ist mit dem Datenschutz nicht vereinbar. Vielmehr sind die Daten Eigentum der Einrichtungen und können nur freiwillig von diesen zur Veröffentlichung freigegeben werden.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 8 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 9 Individuelle Mitwirkungen der Bewohnerinnen und Bewohnern

(1) Bei der Planung und Durchführung individueller Pflege- und Betreuungsprozesse hat die betroffene Person das Recht auf Mitwirkung und auf Einsichtnahme in die entsprechenden Dokumentationen. Die schriftliche, datentechnische oder audiovisuelle Erfassung und Weitergabe personenbezogener Informationen durch den verantwortlichen Leistungsanbieter und dessen Beschäftigte bedarf der Zustimmung der einzelnen Person, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Gestaltung des unmittelbaren Wohnumfeldes ist die Zustimmung der betroffenen Person einzuholen. Unmittelbares Wohnumfeld ist die Räumlichkeit, welche als persönlicher Lebensmittelpunkt und zu Schlafzwecken durch die jeweilige Person genutzt wird. Eine gegen diesen Willen der betroffenen Bewohnerin oder des betroffenen Bewohners getätigte Umgestaltung des unmittelbaren Wohnumfeldes, im welchem Ausmaß auch immer, ist nur zulässig, wenn sie

1. von einem Mieter nach den Vorschriften des BGB zu dulden wäre
- oder
2. aufgrund pflegerischer, betreuungsbedingter oder medizinisch indizierter Gründe erforderlich ist.

Zunächst ist eine Mitwirkung der Bewohner an der pflegerischen Arbeit und der Gestaltung der Räumlichkeiten zu begrüßen. Jedoch geht die Regelung in § 9 zu weit. Jeder an der Pflege Beteiligte muss die Möglichkeit haben, für die Arbeit relevante Sachverhalte über den Bewohner zu dokumentieren. Die Dokumentation stellt die einzige Möglichkeit dar, beispielsweise im Streitfall Tatsachen nachzuweisen oder das Krankheitsbild des Bewohners effektiv nach den ärztlichen Vorgaben zu behandeln.

Der Arzt muss die Möglichkeit der notwendigen Anordnungen haben, beispielsweise bei der Medikation. Daher kann die Dokumentation im Gesamten nicht von der

Zustimmung des Bewohners abhängen. Sehr schwierig wird eine solche Mitwirkung bei Bewohnern, die beispielsweise durch ihre Demenz beeinträchtigt sind.

Änderungsvorschlag des bpa:

In § 9 Abs. 1 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 10 Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner und andere Formen der Mitwirkung

Absatz 1

(1) In den Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 mit Ausnahme der Einrichtungen der Kurzzeitpflege ist eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu bilden, in die in angemessenem Umfang auch externe Personen aus den kommunalen Beiräten oder Beauftragte für ältere oder behinderte Menschen und der Selbsthilfe sowie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und bürgerschaftlich Engagierte gewählt werden können. Nicht wählbar ist, wer bei dem Träger der Einrichtung, bei den Kostenträgern oder bei der zuständigen Behörde gegen Entgelt beschäftigt ist oder als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs des Trägers tätig ist. Nicht wählbar ist ebenfalls, wer bei einem anderen Einrichtungsträger oder einem Verband von Einrichtungsträgern eine Leitungsfunktion innehat.

Im Gegensatz zu § 10 HeimG, der die Mitwirkung der Bewohner vorsieht, können hier bereits auf Gesetzesebene künftig auch externe Personen aus den kommunalen Beiräten für ältere oder behinderte Menschen und der Selbsthilfe sowie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer sowie bürgerschaftlich Engagierte gewählt werden.

Dies kann im Einzelfall durchaus eine sinnvolle Maßnahme zur Verbesserung der Mitwirkung der Bewohner sein. Für den bpa ist aber unabdingbar, dass die Mitbestimmung und Einbeziehung von Angehörigen und bürgerschaftlich Engagierten nur im Einvernehmen mit dem Heimträger geschehen kann. Außerdem muss sichergestellt werden, dass der hohe bürokratische Aufwand bei der Bildung und Zusammensetzung von Heimbeiräten nicht auf die Mitbestimmung sowie die Einbeziehung Angehöriger und bürgerschaftliche Engagierter übertragen wird. Ferner läuft die Einbeziehung von Dritten dem eigentlichen Sinn des Gesetzes zu wider, die Selbstbestimmung innerhalb der Einrichtung durch die Bewohner der Einrichtung zu stärken.

Der bpa plädiert daher dafür, an der bisherigen Regelung in der Bundesheimmitwirkungsverordnung, wonach der Anteil der Heimbewohner im Heimbeirat den der externen Heimbeiratsmitglieder zwingend übersteigen muss, festzuhalten. Dies,

um das gewünschte Engagement der Heimbewohner nicht zu gefährden. Aus Sicht des bpa muss sichergestellt werden, dass die Bewohner nicht von Externen überstimmt werden können.

Außerdem sollen die Regelungen des § 10 auch für Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen gelten. Ganz abgesehen davon, dass der bpa die Einbeziehung der Tages- und Nachtpflege in den Geltungsbereich des Gesetzes sowieso für systemwidrig hält, gehen Regelungen zum Heimbeirat in einer teilstationären Einrichtung in der täglich die Gäste wechseln, da nicht alle Gäste fünf Tage die Woche die Einrichtung der Tages- und Nachtpflege besuchen, komplett an der Praxis vorbei. Dies gilt auch für alle weiteren Regelungen in § 10, auf die im Folgenden noch genauer eingegangen wird. Besucher dieser Einrichtungen haben ihren Lebensmittelpunkt eben nicht in der Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung, sondern in ihrer Häuslichkeit. Die Bildung eines Heimbeirates, eines Beirates der Angehörigen und Betreuer nach den Absätzen 3 und 5, die Benennung eines Heimfürsprechers/Fürsprecherin sowie die Bildung eines Gesamtbeirates, wenn der Träger zwei oder mehr teilstationäre Einrichtungen betreibt, stellen einen unnötigen hohen bürokratischen Aufwand dar, der letztendlich von den Gästen der Einrichtungen refinanziert werden muss.

Auch im bisherigen Heimgesetz waren die teilstationären Einrichtungen aus dieser Regelung ausgenommen.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt formuliert:

„In den Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 mit Ausnahme von teilstationären Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie der Einrichtungen der Kurzzeitpflege ist eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner zu bilden, in die auch externe Personen aus den kommunalen Beiräten für ältere oder behinderte Menschen und der Selbsthilfe sowie Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer und bürgerschaftlich Engagierte gewählt werden können, wenn dies im Einvernehmen mit dem Träger des Heims erfolgt. Die Bewohner müssen dabei im Heimbeirat die Mehrheit bilden.“

Absätze 3 und 4

(3) Kommt eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zustande, kann auf Initiative des Trägers der Einrichtung für längstens ein Jahr ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gewählt werden, der die Aufgaben und Rechte der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner wahrnimmt.

(4) Solange weder eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner noch ein Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer gebildet wird, nimmt eine Bewohnerfürsprecherin oder ein Bewohnerfürsprecher deren Aufgaben und Rechte ehrenamtlich und unentgeltlich wahr. Die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher wird von der zuständigen Behörde im Benehmen mit der Leitung der Einrichtung bestellt; die Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung, deren Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer können der zuständigen Behörde Vorschläge zur Auswahl unterbreiten. Die zuständige Behörde kann von der Bestellung absehen, wenn die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner auf andere Weise gewährleistet ist.

Die Absätze 3 und 4 sehen vor, dass ein Beirat der Angehörigen und Betreuer zu wählen ist, wenn eine Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner nicht zustande kommt. Erst wenn auch diese Vertretung nicht gebildet werden kann, nimmt ein Bewohnerfürsprecher die Aufgaben und Rechte wahr.

Der bpa ist der Auffassung, dass sich, falls ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, die Institution des Heimfürsprechers als zentraler Ansprechpartner für die Bewohner und die Einrichtung bewährt hat und ein davor geschaltetes Ersatzgremium den bürokratischen Aufwand für die Heimträger erhöht, ohne dass dem eine Verbesserung der Mitwirkung der Heimbewohner gegenüber steht. Der Zusatz, dass der Beirat der Angehörigen auf Initiative des Trägers der Einrichtung erfolgen kann, ist missverständlich. Vielmehr sollte auch hier die Klarstellung erfolgen, dass die Bildung dieses Beirats nur im Einverständnis mit dem Träger der Einrichtung erfolgen kann.

Absatz 5

(5) Ist für die Mehrheit der Bewohnerinnen und Bewohner eine Betreuung bestellt oder beantragt, ist ein Beirat der Betreuerinnen und Betreuer und der Angehörigen zu bilden.

Die Bildung eines Beirates von Betreuern und Angehörigen nach Absatz 5 ist eine vielleicht wünschenswerte, aber nach praktischen Erfahrungen nicht umsetzbare Regelung. Zum einen erhöht dies den Aufwand der Einrichtung immens, zum anderen ist die Kommunikation mit Betreuern und Angehörigen im normalen Alltag bereits aufwändig, ein solches Gremium wird in der Praxis keine Entscheidungen treffen können.

Absatz 7

(7) Der Träger der Einrichtung hat die durch die Tätigkeit der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, der Bewohnerförsprecherin oder des Bewohnerförsprechers oder des Bewohnerinnen- und Bewohnerrats und der nach Abs. 2 Satz 3 hinzugezogenen fach- und sachkundigen Vertrauenspersonen entstehenden Aufwendungen in angemessenem Umfang zu tragen. Dazu gehören auch angemessene Kosten für externe Qualifizierungen.

Wir sehen die hier vorgesehene Pflicht zum Tragen der Aufwendungen für die hinzugezogenen fach- und sachkundigen Vertrauenspersonen kritisch, da für die Einrichtungen nicht abschätzbar ist, wer und mit welcher Qualifikation von den Gremien hinzugezogen wird. Es fehlt eine Regelung zur Refinanzierung dieser Kosten.

Bereits im ursprünglichen Heimgesetz war die Verpflichtung zur Schulung der Bewohnervertretung vorgesehen, jedoch war nicht festgelegt, ob diese intern durch geeignete Mitarbeiter oder extern zu erfolgen hat. Die Festschreibung auf Qualifizierungsmaßnahmen durch externe Anbieter, erhöht erneut die Kosten der stationären und teilstationären Pflege. Es fehlt auch hier eine Regelung zur Refinanzierung der dadurch entstehenden Kosten.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 7 wird wie folgt ergänzt: Diese sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „externe“ gestrichen.

Absatz 8

(8) Betreibt der Träger der Einrichtung weitere Einrichtungen nach den §§ 4 und 5, so ist zusätzlich aus den Beiräten aller Einrichtungen ein Gesamtbeirat zu bilden.

Durch diese neue, weit über das bisherige Heimgesetz hinausgehende Verpflichtung entstehen weitere Kosten durch den erheblichen bürokratischen und organisatorischen Aufwand, deren Refinanzierung ebenfalls nirgends geregelt ist. Letztendlich werden auch diese Kosten von den Bewohnern bzw. Gästen der vollstationären und teilstationären Einrichtungen zu tragen sein. Träger mehrerer über das Land verstreute Einrichtungen müssten dafür Sorge tragen, dass der Gesamtheimbeirat seine Aufgaben gemeinsam wahrnehmen kann, was bedeutet, dass es im schlimmsten Falle zu kostenintensiven Reisen der jeweiligen Beiratsmitglieder von Nordhessen nach Südhessen oder umgekehrt kommen muss, um einen Austausch zu ermöglichen. Völlig unklar bleibt dabei die Frage, wie mit bundesweit

tätigen Trägern umzugehen ist. Kann der Heimbeirat einer Einrichtung in einem anderen Bundesland gezwungen werden, auf Grundlage des hessischen Gesetzes an einem Gesamtheimbeirat mitzuwirken?

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 11 Transparenz und Beratung sowie § 13 Qualitätsberichte

Der Träger der Einrichtung ist im Sinne des § 4 oder des § 5 ist dazu verpflichtet,

1. den jeweils aktuellen Qualitätsbericht nach § 13 an einem gut sichtbaren und öffentlich zugänglichen Ort auszuhängen,
2. die künftigen Bewohnerinnen und Bewohner vor Abschluss eines Vertrags auf den Aushang des Qualitätsberichts hinzuweisen,
3. die Bewohnerinnen und Bewohner bei Abschluss eines Vertrags schriftlich über lokale und regionale Beratungsstellen für ältere Menschen, Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige Menschen und die zuständige Behörde zu informieren und sie auf Beschwerdestellen hinzuweisen,
4. die Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen seines Beschwerdemanagements an einem gut sichtbaren und öffentlich zugänglichen Ort auf eine interne Beschwerdestelle hinzuweisen und
5. unbeschadet sonstiger Auskunftsrechte den Bewohnerinnen und Bewohnern Einsicht in die sie betreffende Dokumentation der Pflege und Unterstützungsplanung sowie der diesbezüglich umgesetzten Maßnahmen zu gewähren und ihnen auf Wunsch diese Dokumentation zu erläutern und in Kopie auszuhändigen.

Nach diesen Vorschriften ist neben dem Qualitätsbericht des MDK auch der Bericht der Heimaufsicht zukünftig an einen gut sichtbaren Ort auszuhängen und vor Abschluss des Heimvertrages auf diesen Aushang hinzuweisen.

Der bpa begrüßt zwar, dass die Kriterien zur Veröffentlichung eines Berichts mit den Verbänden der Träger gem. § 13 Absatz 3 vereinbart werden sollen, allerdings kann die gewünschte Transparenz nicht hergestellt werden, wenn zukünftig zwei Berichte, der Qualitätsbericht des MDK und der Bericht der Heimaufsicht, nebeneinander in der Einrichtung aufgehängt werden, deren Prüfinhalte unterschiedlich sind und somit auch unterschiedliche Ergebnisse erzielt werden. Wir verweisen auf unsere grundsätzliche Kritik in der Vorbemerkung.

Die Hinweispflicht auf den Qualitätsbericht beim Abschluss eines Heimvertrages geht über die Regelungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz hinaus. Regelungen zu zivilrechtlichen Fragestellungen sollten dem o. g. Gesetz überlassen bleiben.

In Nummer 5 sind das Recht des Bewohners auf Einsichtnahme in die Dokumentation und der Anspruch auf deren Aushändigung in Kopie normiert. Aus Sicht des bpa ist diese Regelung entbehrlich, da sie die zivilrechtliche Vertragsbeziehung zwischen Bewohner und Einrichtung berührt, greift sie in die Regelungskompetenz des Bundesgesetzgebers ein.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 11 Nr. 1, 2 und 5 werden gestrichen.

§ 13 Qualitätsberichte

(1) Die zuständige Behörde erstellt Qualitätsberichte über die geprüften Einrichtungen. Die Qualitätsberichte sind einrichtungsbezogen, vergleichbar und in allgemein verständlicher Sprache abzufassen; sie müssen die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sowie weitergehende Informationen zu den Leistungsangeboten und der Lebensqualität in der jeweiligen Einrichtung enthalten. Der Träger sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher der Einrichtung erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Qualitätsbericht.

(2) Die zuständige Behörde veröffentlicht die jeweils aktuellen Qualitätsberichte und die Stellungnahmen nach Abs. 1 Satz 3 ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Einrichtungen- und Dienstportal nach § 14. Hierbei sind personenbezogene Daten zu anonymisieren. Das gilt nicht für die den Träger und die Leitung betreffenden Daten.

(3) Die Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte werden binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den Verbänden der Träger, den kommunalen Spitzenverbänden und der zuständigen Behörde vereinbart. Kommt die Vereinbarung bis zu diesem Zeitpunkt nicht zustande, kann das fachlich zuständige Ministerium eine Rechtsverordnung mit Regelungen zu den Kriterien und Modalitäten für die Veröffentlichung der Qualitätsberichte erlassen. Den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V., dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung, der Verbraucherzentrale Hessen, dem Landespflegeausschuss, der Landesseniorenvertretung, dem Landesbehindertenrat und dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen ist vor dem Abschluss der Vereinbarung oder dem Erlass der Rechtsverordnung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Veröffentlichung von Prüfberichten erscheint angesichts der Veröffentlichung der Transparenzberichte des MDK sowie externer und interner Prüfsiegel entbehrlich. Der interessierte Ratsuchende wird durch die Vielzahl der Veröffentlichungen eher verunsichert. Die zwangsläufig folgenden Unterschiede in zukünftigen Qualitätsberichten von MDK und Heimaufsichten schaffen Verwirrung bei Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen sowie der Öffentlichkeit und zwingen die Träger in rechtliche Auseinandersetzungen. Das an sich lobenswerte Ziel der Transparenz wird da-

durch nicht erreicht. Zu befürchten ist nun, dass der Ablauf der Prüfungen unnötig atmosphärisch belastet wird, wenn eine negative Veröffentlichung droht. Die Bereitschaft zur Veränderung seitens der Einrichtung wird geschmälert, weil diese sich auf formale Punkte zurückziehen müsste, um einen negativen Bericht zu vermeiden.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 13 wird ersatzlos gestrichen.

§ 14 Einrichtungen- und Dienstportal

Absatz 1

(1) Zur Herstellung landesweiter Transparenz über die Vielfalt, Anzahl, Standorte, Struktur und Qualität von zielgruppenspezifischen Angeboten für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen, zur Information über die für die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer geltenden fachlichen Standards und Qualitätsmaßstäbe sowie zur Unterstützung der kommunalen Planung der Daseinsvorsorge führt die zuständige Behörde ab dem Jahr 2011 ein Einrichtungen- und Dienstportal. Es ist allgemein und kostenfrei im Internet zugänglich und wird barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 und des § 14 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482) in der jeweils geltenden Fassung geführt.

Grundsätzlich hält der bpa den Aufbau eines zusätzlichen Einrichtungen- und Dienstportals angesichts der bereits jetzt herrschenden Vielfalt an Informationsmöglichkeiten für entbehrlich.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 14 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 2

(2) Die Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5 werden in das Einrichtungen- und Dienstportal aufgenommen und dort geführt. Andere Einrichtungen, Dienste, Organisationen und Verbände und sonstige Anbieterinnen und Anbieter, die Beratungen, Dienstleistungen und Unterstützung für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung und pflegebedürftige volljährige Menschen erbringen, können sich und ihre Leistungen freiwillig in das Einrichtungen- und Dienstportal aufnehmen lassen. Das zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Nähere über die Veröffentlichung durch Rechtsverordnung zu regeln.

Soweit der Gesetzgeber von einer Führung eines Einrichtungen- und Dienstportals nicht Abstand nehmen möchte, sind zwingend die Verbände an der Erarbeitung der Kriterien zu beteiligen. Nur so könnte eine hinlängliche Akzeptanz dieser neuerlichen bürokratischen Anforderung bei den Einrichtungen erreicht werden

Absatz 3

(3) Die Speicherung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Einrichtungen- und Dienstportal ist, mit Ausnahme des Namens des Trägers und der Leitung, nur mit Einwilligung der betroffenen Person zulässig.

Die Speicherung und Veröffentlichung von personenbezogenen Daten im Einrichtungen- und Dienstportal ist grundsätzlich nur mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. Dies soll jedoch nicht für den Namen des Trägers und der Leitung gelten. Den Namen der Leitung zu veröffentlichen kann im Falle eines mangelhaften Berichts u.a. dann dem Recht auf freie Berufsausübung nach Artikel 12 GG entgegen stehen, wenn die Mängel des Berichts unrichtig wieder gegeben wurden und haltlos sind. Die Ausnahmeregelung im Falle des Namens der Leitung ist daher zu streichen. Ein weiteres Problem in diesem Zusammenhang ist beim Wechsel der Leitung gegeben. Soll diese dann ebenfalls aufgenommen werden und für die Leistung des Vorgängers ggf. mit ihrem Namen in Erscheinung treten?

§ 15 Beratung

Absatz 4

(4) Das Land fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel ab dem Jahr 2011 eine landesweite Informations- und Beschwerdeline, die in Krisensituationen und in sonstigen Fällen mit akutem Beratungsbedarf informiert und berät sowie Beschwerden entgegennimmt und diese an die zuständigen Stellen weiterleitet.

Der bpa unterstützt die Beschwerdemöglichkeiten für Verbraucher grundsätzlich. Es ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass neben den bereits bestehenden Möglichkeiten zukünftig noch eine Beschwerde-Hotline eingerichtet werden soll. Die Errichtung einer weiteren Stelle ist nach unserer Ansicht aus Kostengesichtspunkten und auch aus Gründen der Transparenz für den Verbraucher nicht nötig.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

§ 16 Anforderungen an Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Absatz 1

- (1) Eine Einrichtung im Sinne des § 4 darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung
1. eine dem allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens, der Pflege, der Unterstützung, der tagesstrukturierenden Betreuung und der Verpflegung gewährleisten,
 2. im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeiten für die fachgerechte ärztliche und sonstige gesundheitliche Versorgung unter Beteiligung von ärztlichen und anderen therapeutischen Fachkräften und, soweit das im Hinblick auf die betreffende Einrichtung in Betracht kommt, für die Umsetzung von Konzepten der geriatrischen Rehabilitation und der Palliativversorgung Sorge tragen,
 3. eine selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördern und bei Menschen mit Behinderung die psychosoziale Unterstützung und Eingliederung gewährleisten,
 4. die Festlegungen und Ziele der individuellen Pflege- und Teilhabepläne beachten, diese umsetzen und dokumentieren und kulturelle, religiöse, weltanschauliche sowie geschlechtsspezifisch unterschiedliche Bedarfe der Bewohnerinnen und Bewohner berücksichtigen,
 5. Besuche bei den Bewohnerinnen und Bewohnern unter Berücksichtigung des Schutzes der Privatsphäre ermöglichen,
 6. für einen ausreichenden Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner vor Infektionen Sorge tragen und in Hygieneplänen die innerbetrieblichen Verfahrensweisen zur Sicherstellung der erforderlichen Infektionshygiene festlegen,
 7. die Arzneimittelsicherheit in der Einrichtung unter Verantwortung der für die Versorgung vertraglich zuständigen öffentlichen Apotheken sowie die regelmäßige Beratung der Beschäftigten durch pharmazeutisch ausgebildete sachverständige Personen gewährleisten und
 8. die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sicherstellen, die Beteiligung von Angehörigen, Betreuerinnen und Betreuern und der Selbsthilfe und die Einbeziehung bürgerschaftlich Engagierter fördern und das Konzept nach § 8 Abs. 2 vorlegen.

Die Einrichtungen sollen im Rahmen ihrer Einwirkungsmöglichkeit für die fachgerechte ärztliche und die sonstige gesundheitliche Versorgung Sorge tragen. In der Praxis sind diese Einwirkungsmöglichkeiten auf die ärztliche Versorgung allerdings geringer als durch die Gesetzesformulierung suggeriert wird.

Der bpa begrüßt grundsätzlich die Erstellung von Konzepten zur geriatrischen Rehabilitation sowie zur Palliativversorgung. Die Regelung gehört allerdings in die Hände der Rahmenvertragspartner und nicht ins Ordnungsrecht.

Die Gewährleistung der Arzneimittelsicherheit unter Verantwortung der zuständigen öffentlichen Apotheken kann nicht der Einrichtung aufgebürdet werden. Das Heim kann allenfalls darauf einwirken. Es sollte daher bei der bisherigen Regelung nach § 11 Abs. 1 Nummer 10 HeimG bleiben.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 wird gestrichen. Nummer 7 wird durch § 11 Abs. 1 Nummer 10 HeimG ersetzt.

Absatz 2

- (2) Weitere Voraussetzungen für den Betrieb sind, dass der Träger
1. die notwendige Zuverlässigkeit und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb der Einrichtung besitzt; davon ist in der Regel auszugehen, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch oder eine Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt,
 2. sicherstellt, dass eine ausreichende Zahl an Beschäftigten vorhanden ist und diese die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit besitzen; davon ist vorbehaltlich der Anwendung eines spezifischen Personalbemessungssystems und unter Beachtung der Vorgaben der nach § 19 Abs. 3 und § 38 Abs. 1 Nr. 2 erlassenen Rechtsverordnungen in der Regel auszugehen, wenn die Zahl und Eignung der Beschäftigten einer Vereinbarung mit den Leistungsträgern nach dem Elften oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), entspricht,
 3. eine kontinuierliche Fortbildung der Beschäftigten sicherstellt,
 4. ein Qualitätsmanagement betreibt und in diesem Zusammenhang Regeln für ein internes Beschwerdemanagement einführt und dessen Durchführung ermöglicht,
 5. die Verpflichtungen nach § 11 erfüllt und
 6. die für die Einrichtung geltenden Bestimmungen des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes beachtet.

Die Aufnahme der regelhaften Annahme der notwendigen Zuverlässigkeit des Trägers, wenn ein Versorgungsvertrag nach § 72 XI oder eine Leistungsvereinbarung nach § 75 Absatz 3 SGB XII vorliegt, begrüßt der bpa ausdrücklich. Die Regelung trägt dem Ziel des Bürokratieabbaus Rechnung.

Angesichts der grundsätzlichen Kritik des bpa an einer doppelten Transparenzprüfung ist die Anforderung in Nummer 5 zu streichen.

Änderungsvorschlag des bpa:

In § 16 Abs. 2 wird die Nummer 5 ersatzlos gestrichen.

Das Heimvertragsrecht ist explizit aus dem Zuständigkeitsbereich herausgenommen. Der Verweis in Nummer 6 auf das WBVG ist hier systemwidrig und daher zu streichen.

Änderungsvorschlag des bpa:

In § 16 Abs. 2 wird die Nummer 6 ersatzlos gestrichen.

Absatz 3

(3) Der Träger legt der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 21 Abs. 1 ein detailliertes Konzept vor, aus dem sich ergibt, dass die Einrichtung hinsichtlich der vorgesehenen Zielgruppe die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt. Bei der Prüfung der Anforderungen sind die Besonderheiten der Einrichtung hinsichtlich ihrer Größe, des zugrunde liegenden Konzepts, des individuellen Pflege- und Unterstützungsbedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner und der Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Bestehen Zweifel an der Erfüllung der Voraussetzungen, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

Die Anforderung zur Vorlage eines „detaillierten“ Konzeptes birgt die Gefahr, dass zu viel an Papier produziert wird und sich die Aufnahme des Betriebs durch wiederholte Nachfragen verzögert. Da die Anforderungen in § 19 hinreichend beschrieben sind, genügt die Formulierung des bisherigen HeimG, wonach der Träger im Rahmen seiner Anzeigepflicht die geforderten Punkte „darzulegen“ hat.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Der Träger hat der zuständigen Behörde im Rahmen der Anzeige nach § 19 Abs. 1 darzulegen, dass die Einrichtung hinsichtlich der vorgesehenen Zielgruppe die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.“

§ 18 Individueller Lebensraum

(1) Wohneinheiten in Einrichtungen nach den §§ 16 und 17 sind grundsätzlich als Einzelzimmer mit eigenem Sanitärbereich auszugestalten. Dem Wunsch nach einem Einzelzimmer soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Bewohnerinnen und Bewohnern kann auf Wunsch ein Mehrbettzimmer zur Verfügung gestellt werden. Bei der Belegung von Mehrbettzimmern sind die Bewohnerinnen und Bewohner anzuhören und ihre geäußerten Wünsche hinsichtlich der Person der Mitbewohnerin oder des Mitbewohners angemessen zu berücksichtigen.

(2) Abs. 1 Satz 1 gilt für Einrichtungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits bestehen oder die in ihrer Planung und Umsetzung bereits so weit fortgeschritten sind, dass die Erfüllung der Anforderungen nach Abs. 1 Satz 1 nach den Feststellungen der Behörde nicht zumutbar wäre, erst nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die Regelung, wonach Wohneinheiten grundsätzlich als Einzelzimmer auszugestaltet sind, Bewohnerinnen und Bewohnern aber auf Wunsch ein Mehrbettzimmer (gemeint sind sicher Doppelzimmer) zur Verfügung gestellt werden kann, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Neue Einrichtungen werden künftig zu 100% mit Einzelzimmern geplant werden müssen, weil konkrete Wünsche von Bewohnern auf ein

Doppelzimmer, die ein Abweichen vom Grundsatz rechtfertigen würden, ja noch nicht vorliegen können. Spätere Wünsche nach einem Doppelzimmer sind dann aber nicht mehr realisierbar. Es ist weder dem Einrichtungsträger noch dem Bewohner finanziell zumutbar, Doppelzimmer auf Verdacht vorzuhalten, die dann im Grundsatz als teurere Einzelzimmer genutzt werden sollen.

Der bpa respektiert und unterstützt den Anspruch eines jeden Bewohners auf ein Einzelzimmer, wenn dies tatsächlich gewollt ist. Es ist aber eine verzerrte Wahrnehmung der Versorgungsrealität, dass in hessischen Heimen in nennenswerter Zahl Menschen gezwungen wären, gegen ihren Willen in ein Doppelzimmer zu gehen, weil kein Einzelzimmer zur Verfügung steht. Ein solch vermeintlicher Mangel an verfügbaren Einzelzimmern würde durch Neuinvestitionen geheilt werden. Träger mit Doppelzimmern müssten signifikante Leerstände haben in ihren Doppelzimmern, während es eine Warteliste bei den Einzelzimmern geben müsste. Dies ist nicht der Fall. Eine Verpflichtung, spätestens nach 10 Jahren, grundsätzlich nur noch Einzelzimmer vorzuhalten entspricht daher gerade nicht den Wünschen von Bewohnern und Angehörigen. Es ist aus unserer Sicht auch im Verbraucherinteresse angemessen, ein breites Angebot unterschiedlicher Wohnformen auch in der stationären Versorgung dauerhaft zur Verfügung zu stellen und den pflegebedürftigen Menschen die Wahl der für sie passenden Versorgungsform unter persönlichen, fachlichen, aber auch finanziellen Aspekten zu ermöglichen.

Über Jahre wurde die Diskussion zur Änderung der HeimMindBauV geführt und hat zur erheblichen Verunsicherung von Betreibern und Investoren geführt. Der bpa hat stets die Position vertreten, dass die Anforderungen an deren Umsetzbarkeit bezüglich Finanzierung und Akzeptanz zu messen sind. Gleichwohl wurde die jetzige HeimMindBauV als verlässliche Untergrenze gestützt.

Die vorliegende Formulierung geht an der finanziellen Leistungsfähigkeit und tatsächlichen Wünschen vieler Bewohner vorbei und überfordert die Anpassungsfähigkeit der Heimträger. Die politischen Akteure in Hessen werden daher aufgefordert, ein klares Bekenntnis zu den etablierten Standards abzugeben.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.

§ 19 Beschäftigte für betreuende Tätigkeiten

(1) Betreuende Tätigkeiten in Einrichtungen nach den §§ 4 und 5 dürfen nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften wahrgenommen werden. Fachkräfte müssen eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die Kenntnisse und Fähigkeiten zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Wahrnehmung der von ihnen ausgeübten Funktion und Tätigkeit vermittelt. Sie sollen mit mindestens der Hälfte der tarifvertraglichen Regelarbeitszeit beschäftigt werden. Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer, Gesundheits- und Krankenpflegehelferinnen und Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie vergleichbare Hilfskräfte sind keine Fachkräfte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Für betreuende Tätigkeiten nach Abs. 1 muss mindestens einer, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mindestens jeder zweite Beschäftigte eine Fachkraft sein. Sind mindestens 20 vom Hundert der Beschäftigten staatlich anerkannte Hilfskräfte der Alten- oder der Gesundheits- und Krankenpflege, kann der Anteil der Fachkräfte auf bis zu 40 vom Hundert gesenkt werden.

(3) Das zuständige Ministerium legt durch Rechtsverordnung eine Mindestzahl der in einer Einrichtung zu beschäftigenden Kräfte differenziert nach Art der Einrichtung fest. Die Zahl ist als Relation zur Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner festzustellen. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die Fachverbände zu hören. Die Rechtsverordnung legt für Einrichtungen mit höherem Anteil an Bewohnerinnen und Bewohnern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, einen angemessenen Anteil an Pflegekräften fest, die die weiteren Sprachen beherrschen.

(4) Von den Anforderungen des Abs. 2 kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner erforderlich oder ausreichend ist. Die Beschäftigung von sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit einer beruflichen Qualifikation für besondere Betreuungsaufgaben (z.B. tagesstrukturierende Betreuung, Alltagbegleitung) kann mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf den Anteil der staatlich anerkannten Hilfskräfte angerechnet werden.

Der bpa begrüßt zunächst, dass wesentliche Bestimmungen zur Heimpersonalausstattung bereits im Gesetz geregelt werden sollen und nicht in einer einseitig vom zuständigen Ministerium zu erlassenden Verordnung. Auch wird anerkannt, dass die SPD-Fraktion den Versuch unternimmt, der schwierigen Personalsituation gerecht zu werden, indem die Fachkraftquote von derzeit 50% auf 40% abgesenkt werden kann, wenn mindestens 20% der Beschäftigten eine staatliche Anerkennung als APH oder KPH besitzen.

Um dem Fachkräftemangel wirksam zu begegnen wird allerdings eine deutlichere Flexibilisierung des Fachkräftebegriffs nötig sein. Grundlage jeder Festlegung sollte die tatsächliche Versorgungssituation in der Einrichtung sein. Hierbei ist die besondere Situation kleinerer Einrichtungen angemessen zu berücksichtigen. Das starre „Köpfe zählen“ zur Erfüllung der so genannten Fachkraftquote hat sich nicht bewährt und wird den individuellen Gegebenheiten in den Einrichtungen nicht ge-

recht. Die Notwendigkeit sowohl höherer als auch niedrigerer Fachkraftanteile ist im Einzelfall denkbar. Eine moderne Heimpersonalregelung sollte sich daher stärker am tatsächlichen Bedarf als an einer fixen Quote orientieren. Sie soll auch Raum lassen für moderne Organisationsformen (z.B. Primary Nursing), die dem Konzept folgen, dass eine Gruppe spezialisierter Kräfte ein größeres Team von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen.

Wir müssen auch der Tatsache ins Auge blicken, dass in Hessen viele Einrichtungen händeringend nach geeigneten Fachkräften suchen. Eine enge Auslegung der Quote führt dazu, dass im Einzelfall bewährte Hilfskräfte entlassen werden müssten, um die Quote bei vorübergehender Nichtbesetzung erfüllen zu können.

Seit der Einführung der Heimpersonalverordnung haben sich zudem wesentliche Änderungen im Berufsbild der Pflege- und Betreuungskräfte ergeben. Die Ausbildung einer Altenpflegehelferin (APH) ist bspw. wesentlich komplexer geworden, neue Berufsfelder (z.B. Alltagsbegleiter) haben sich entwickelt. Eine Flexibilisierung des Fachkraftbegriffs ist daher unverzichtbar und kann dazu beitragen, den Fachkräftemangel abzumildern. APHs und KPHs mit staatlicher Anerkennung sollten daher als Fachkräfte im Sinne des Gesetzes anerkannt sein, Gleiches gilt für Auszubildende ab dem 2. Lehrjahr

Bei Übernahme dieses Vorschlages ist Absatz 2, letzter Satz entbehrlich.

Das faktische Verbot, geringfügig beschäftigte Pflegekräfte einzusetzen, hätte verheerende Auswirkungen auf jede vernünftige Dienstplangestaltung, da diese absolut unabdingbar sind, um eine verlässliche Rund-um-die-Uhr-Betreuung der Bewohner sicherstellen zu können. Der eher sozialpolitische Ansatz, geringfügige Beschäftigungsverhältnisse in Regelarbeitsverhältnisse umzuwandeln, wirkt sich auch eher nachteilig auf die betroffenen Pflegekräfte aus, da diese oftmals keine größeren Beschäftigungsverhältnisse eingehen wollen. Angesichts des Fachkräftemangels könnte nämlich jede geringfügig beschäftigte Pflegekraft problemlos eine voll sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen, soweit dies erwünscht ist.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

Absatz 3

Die gesetzliche Reglementierung eines Personalschlüssels greift in unzulässiger Weise in die Autonomie der Selbstverwaltung ein. Die Personalschlüssel werden nämlich im Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI vereinbart bzw. bei Nichteinigung der Vertragspartner von der Schiedsstelle nach § 76 SGB XI festgelegt.

Die Festlegung einer Mindestzahl von Mitarbeitern mit Fremdsprachenkenntnissen in einer Verordnung ist nicht praktikabel. Es ist im hohen Interesse jeder Einrichtung, mit allen Bewohnern unabhängig von deren Muttersprache in ausreichendem Maße kommunizieren zu können. Eine gesetzliche Festlegung greift allerdings empfindlich in die Trägerautonomie ein und verknüpft zusätzlich die verfügbare Zahl an Fachkräften.

§ 20 Erprobungsregelung

(1) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zulassen, wenn das zur Erprobung eines neuen Versorgungskonzepts notwendig ist, ein fachlich qualifiziertes Gesamtkonzept vorgelegt wird und eine den Zielen dieses Gesetzes entsprechende Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner sichergestellt ist.

(2) Die zuständige Behörde hat die Zulassung der Ausnahmen auf höchstens fünf Jahre zu befristen; sie entscheidet rechtzeitig vor Ablauf der Frist über eine dauerhafte Zulassung der Ausnahmen.

(3) Die Zulassung der Erprobung eines neuen Versorgungskonzepts ist an die Auflage gebunden, dass der Träger die Erprobungsphase wissenschaftlich begleiten und auswerten lässt und den Bericht über die Ergebnisse der Begleitung und Auswertung veröffentlicht. Die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und Auswertung und deren Veröffentlichung hat der Träger zu tragen. Das Land kann sich bei besonderem öffentlichem Interesse an dem neuen Versorgungskonzept im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an den Kosten beteiligen.

Die Möglichkeit, befristet oder dauerhaft Ausnahmen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes zuzulassen wird ausdrücklich begrüßt. Wünschenswert wäre die Klarstellung, dass die Erprobungsregelung auch dazu dient, die Benachteiligung kleinerer Einrichtungen im Sinne des § 4 mit vergleichbar großen Einrichtungen im Sinne der §§ 5 und 6 abzumildern. Wir fordern hier ein eindeutiges Bekenntnis der Politik zum Erhalt und zur Weiterentwicklung kleinerer Einrichtungen.

Die Auflage in Absatz 3 wird abgelehnt, da die Kosten einer wissenschaftlichen Begleitung oftmals nicht abzuschätzen sind und die Erprobung faktisch verhindern kann.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 20 Absatz 1 wird folgendermaßen ergänzt: Ausnahmen sind ebenfalls zulässig, um den Erhalt und die Weiterentwicklung kleinerer Einrichtungen zu unterstützen.

§ 20 Absatz 3 ist ersatzlos zu streichen.

§ 21 Anzeigepflichten

Absatz 1

(1) Wer eine Einrichtung im Sinne der §§ 4 oder 5 betreiben will, hat das der zuständigen Behörde spätestens drei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:

1. den Namen und die Anschrift des Trägers und der Einrichtung,
2. die Nutzungsart der Einrichtung und der Räume sowie deren Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
3. die zielgruppenorientierte Leistungsbeschreibung, das an den Zielen und Grundsätzen der §§ 1 und 2 ausgerichtete Konzept und das Konzept zur Umsetzung von Teilhabe und bürgerschaftlichem Engagement nach § 8 Abs. 2
4. den vorgesehenen Zeitpunkt der Inbetriebnahme,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Einrichtungsleitung, bei Einrichtungen für pflegebedürftige volljährige Menschen auch der verantwortlichen Pflegefachkraft,
6. die vorgesehene Zahl der sonstigen Beschäftigten sowie deren Namen, Stellenumfang und Qualifikation, soweit zum Zeitpunkt der Anzeige bekannt, und
7. ein Muster der mit den Bewohnerinnen und Bewohner abzuschließenden Verträge und im Fall des § 4 Abs. 2 Nr. 4 Angaben zu der bestehenden rechtlichen oder wirtschaftlichen Verbindung.

Stehen die Einrichtungsleitung oder die verantwortliche Pflegefachkraft zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die diesbezügliche Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens bis zur Inbetriebnahme, nachzuholen. Die Namen, der Stellenumfang und die Qualifikation der sonstigen Beschäftigten, die der zuständigen Behörde noch nicht mitgeteilt worden sind, sind dieser nach der Inbetriebnahme der Einrichtung zusammengefasst alle drei Monate anzuzeigen.

Im Sinne eines Bürokratieabbaus hätte sich der bpa eine weitgehende Reduzierung der Anzeigepflichten gewünscht. Mit der Aufnahme eines Konzeptes nach § 8 Abs. 2 sowie der Erweiterung der Meldepflicht auf alle Beschäftigtengruppen in einem sehr kurzen Intervall wird leider der gegenteilige Weg eingeschlagen.

§ 23 Allgemeine Bestimmungen über die Prüfung von Einrichtungen

Absatz 2

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung der Einrichtung beauftragten Personen sind befugt,

1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese dem Hausrecht der Bewohnerinnen und Bewohner unterliegen, ist deren Zustimmung erforderlich,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Dokumentationen nach § 22 Abs. 1 und 2 zu nehmen,
4. Gespräche mit den Bewohnerinnen und Bewohnern, der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer, der Bewohnerfürsprecherin oder dem Bewohnerfürsprecher und den in der Einrichtung bürgerschaftlich Engagierten zu führen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen und
6. die Beschäftigten zu befragen.

Die Gespräche nach Satz 1 Nr. 4 und 6 sollen vertraulich und ohne Beteiligung dritter Personen geführt werden. Der Träger und die Leitung der Einrichtung haben diese Maßnahmen zu dulden. Die zuständige Behörde kann zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen, auch aus dem Bereich der Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und pflegebedürftigen Menschen, hinzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet; sie dürfen im Rahmen der Prüfung bekannt gewordene personenbezogene Daten über Bewohnerinnen und Bewohner nicht speichern oder an dritte Personen oder Stellen übermitteln.

Gemäß Satz 2 können zukünftig Gespräche nach Satz 1 Nr. 4 und 6 auf Wunsch der von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen auch ohne Beteiligung dritter Personen geführt werden. Die Aufnahme dieser Regelung geht weit über das bisherige Heimgesetz hinaus und manifestiert das Misstrauen gegenüber den Einrichtungen. Mit dieser Regelung werden – im Hinblick auf § 114 SGB XI - zudem uneinheitliche Prüfregelungen geschaffen und die Rechtsschutzgarantie des Trägers nach Art. 19 Abs. 4 GG in Frage gestellt. Effektiver Rechtsschutz ist nur gegeben, wenn auch eine angemessene Beteiligung am Prüfverfahren ermöglicht wird. Die Beteiligungsmöglichkeit des Trägers wird hier beschränkt. Insbesondere kann der Träger nicht mehr prüfen, ob die Befragung evtl. unsachlich und suggestiv erfolgt und so falsche Angaben provoziert werden. Dabei wird nicht unterstellt, dass Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörde böswillig suggestiv fragen. In der Fachliteratur zu Vernehmungslehre und Aussagepsychologie ist es ein allgemein be- und anerkannter Umstand, dass der Fragesteller zur Suggestion neigt. Das gilt besonders, wenn die Befragung auf Beschwerden oder – im Strafrecht – auf Anzeigen hin erfolgt, wobei der Fragesteller leichthin Mitgefühl entwickelt. Handelte es sich um ein Gerichtsverfahren und ginge es um die Erhebung

von Beweisen, wäre der Ausschluss eines Vertreters einer betroffenen Partei bzw. des Angeklagten unzulässig.

Auch die Hinzuziehung Dritter stellt einen erheblichen Eingriff zu Lasten des Trägers dar, zumal die faktische Durchsetzung der postulierten Verpflichtung zur Verschwiegenheit praktisch schwierig sein dürfte.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 23 Abs. 2 Satz 2 – Satz 5 wird gestrichen.

Absatz 4

(4) Der Träger, die Leitung und sonstige Leitungskräfte der Einrichtung haben die zuständige Behörde und die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen zu unterstützen. Sie erteilen unentgeltlich die im Rahmen der Prüfungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte. Die Dokumentationen nach § 22 Abs. 1 und 2 sind auf Anforderung unentgeltlich zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen oder in Kopie zu überlassen.

Gemäß Satz 3 sind die Dokumentationen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder in Kopie zu überlassen. Die Aufnahme der Möglichkeit, Kopien zu erstellen und zu überlassen, geht über den Grundsatz der Qualitätsprüfung in der Einrichtung hinaus. Es wird ein bewährter und wichtiger Grundsatz gebrochen, dass eine Prüfung vor Ort stattzufinden hat. Vielmehr ist durch diese Regelung die Möglichkeit eröffnet, schon im Vorfeld oder im Nachgang einer Prüfung weitere Dokumente anzufordern. Insbesondere in Verbindung mit der vorgesehenen Veröffentlichung von Qualitätsberichten wird hier der Rechtsschutz des Trägers in unzulässiger Weise verkürzt. Zudem fehlt es an dem Zusatz, dass die Heimaufsichtsbehörde die Daten dann nicht auf Dauer in ihren Akten oder EDV-Datensammlungen festhalten darf. Nach dem Datenschutzgesetz dürfen die Heimaufsichtsbehörden personenbezogene Daten nämlich nur solange speichern, wie dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen gesetzlichen Aufgaben notwendig ist. Die Dokumente müssen daher bei der Aufsichtsbehörde im Regelfall dann wieder vernichtet werden, wenn die Prüfung ohne Anhaltspunkte für heimrechtswidrige Zustände abgeschlossen wurde.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 4 Satz 3 wird folgendermaßen formuliert:

„Die Dokumentationen nach § 10 Absatz 1 und 2 sind auf Aufforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.“

Wir halten es ferner für unverzichtbar, dass die konkrete Begehungssituation in der Einrichtung auch genutzt wird, um vor Ort die beobachteten, festgestellten oder auch nur behaupteten Stärken und Schwächen der Einrichtung fachlich erörtern zu können. In einem verpflichtenden Abschlussgespräch sind bindend alle kritischen Punkte zu benennen, damit noch vor Ort eine fachliche Auseinandersetzung stattfinden kann und im Zweifelsfall eine Vergewisserung stattfindet. Insofern bitten wir dringend darum, mindestens die folgenden Regelungen aufzunehmen:

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 4 wird folgendermaßen ergänzt:

„Vor Abschluss der Einrichtungsbegehung ist eine Auswertung und Beurteilung der Begutachtung mit den Verantwortlichen der Einrichtung vorzunehmen. Die Ergebnisse aus der Begehung sollen beim Abschlussgespräch mit der Einrichtungsleitung möglichst prägnant und vollständig zusammengefasst werden. Beurteilungen werden stets mit konkreten Beobachtungen belegt. Dabei werden die positiven Ergebnisse der Begutachtung präsentiert und die festgestellten Empfehlungen, Mängel und erheblichen Mängel mit den sich ergebenden Nachforderungen und Auflagen erläutert und die Korrekturmaßnahmen vereinbart. Wichtig ist es dabei darauf zu achten, dass vor allem alle Anforderungen und Auflagen klar angesprochen werden. Nach jeder Einrichtungsbegehung erhält die Einrichtung binnen eines Monats einen Bericht über die Begehung.“

Absatz 9

(9) Die zuständige Behörde oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen beteiligen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, den Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder den Bewohnerfürsprecher der Einrichtung an den Prüfungen, soweit hierdurch der Verlauf der Prüfung nicht verzögert wird, und informieren sie über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen. Personenbezogene Daten der Bewohnerinnen und Bewohner sind vor der Beteiligung zu anonymisieren. Die Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, der Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder die Bewohnerfürsprecherin oder der Bewohnerfürsprecher ist berechtigt, zu den Prüfungen und deren Ergebnissen eine Stellungnahme abzugeben. Die zuständige Behörde oder die von ihr mit der Prüfung beauftragten Personen können externe bürgerschaftlich in der Einrichtung Engagierte im Rahmen der Prüfungen befragen und hieraus Erkenntnisse über die Lebensqualität in der Einrichtung gewinnen.

Absatz 9 sieht die Information der Bewohner und ihrer Vertretung über die wesentlichen Prüfergebnisse vor und weitergehend sogar die Beteiligung an der Prüfung. Zwar sind personenbezogene Daten vor der Information über die Ergebnisse zu anonymisieren. Gerade in kleinen Einrichtungen wird durch die Beschreibung der

Versorgungsformen und pflegerelevanten Diagnosen (etwa Tracheostoma, PEG-Sonde, Tetraplegie o.ä.) insbesondere im Kontext pflegerischer Mängel ein Rückschluss auf einzelne Bewohner möglich. So erhalten andere Bewohner höchst persönliche Daten. Weitergehend sollen Bewohner und ihre Vertreter an der Prüfung beteiligt werden. Der Begriff der Beteiligung ist unscharf und lässt auch die Auslegung zu, dass sie an den Pflegevisiten teilnehmen oder Dokumentationen prüfen dürfen. Hier ist keinerlei Datenschutz mehr gewährleistet.

Änderungsvorschlag des bpa:

Die Regelung zur Beteiligung an der Prüfung wird ersatzlos gestrichen.

§ 24 Prüfung von Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot

Absatz 2

(2) Die zuständige Behörde nimmt bei jeder Einrichtung mindestens eine Regelprüfung im Jahr vor. Abweichend von Satz 1 können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu höchstens drei Jahren stattfinden, wenn

1. die Einrichtung nach der letzten Regelprüfung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder den zuständigen Träger der Sozialhilfe geprüft wurde und dabei bei der Prüfung

a) durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung ein nach der jeweils geltenden Bewertungssystematik nach § 115 Abs. 1 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens gutes Ergebnis oder

b) durch den zuständigen Träger der Sozialhilfe ein dem Buchstaben a gleichwertiges Ergebnis festgestellt wurde, sofern diese Prüfung nicht länger als ein Jahr zurückliegt,

2. die Einrichtung durch nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch anerkannte andere geeignete Feststellungen unabhängiger sachverständiger Personen oder Prüfinstitutionen oder durch Zertifizierungs- und Prüfverfahren nachweist, dass sie die vorgeschriebenen Anforderungen an die Struktur- und Prozessqualität erfüllt und

3. der aktuelle Qualitätsbericht sowie die dazu abgegebenen Stellungnahmen des Trägers und der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, des Beirats der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder der Bewohnerfürsprecherin oder des Bewohnerfürsprechers im Einrichtungen- und Dienstportal nach § 14 veröffentlicht worden sind.

Die Möglichkeit zur Ausweitung des Prüfintervalls bei Vorliegen guter Prüfergebnisse z.B. durch den Medizinischen Dienst wird grundsätzlich begrüßt. Um die Belastung von Trägern und Bewohnern durch Doppelprüfungen effektiv zu verringern, wäre allerdings eine verpflichtende Regelung geeigneter, das Intervall der Regel-

prüfung auf bis zu drei Jahre zu erweitern, soweit nicht ein Anlass nach Abs. 3 vorliegt.

Zumindest sind die Prüfinhalte nach § 114 SGB XI bei der Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zwingend zu berücksichtigen und der Umfang entsprechend zu verringern.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 24 Abs. 2 Satz 2 wird folgendermaßen formuliert: „Abweichend von Satz 1 sind Regelprüfungen in größeren Abständen von bis zu drei Jahren durchzuführen, wenn ...“.

§ 24 wird um Abs. 4 ergänzt: „Die Prüfinhalte nach § 114 SGB XI sind bei der Prüfung zwingend zu berücksichtigen und der Umfang entsprechend zu verringern.“

§ 26 Bekanntgabe von Prüfergebnissen

Absatz 1

(1) Das Ergebnis der Prüfung nach den §§ 24 und 25 ist mit der Leitung der Einrichtung und mit der Interessenvertretung der Bewohnerschaft zu erörtern. Über das Ergebnis dieser Prüfungen ist durch die zuständige Behörde jeweils ein Prüfbericht zu erstellen. Er ist dem verantwortlichen Leistungsanbieter bekanntzugeben und der Vertretung der Bewohnerinnen und Bewohner, dem Beirat der Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer oder der Bewohnerförsprecherin oder dem Bewohnerförsprecher zu übermitteln.

Zur Verpflichtung, das Ergebnis der Prüfung auch mit der Interessensvertretung der Bewohnerschaft zu erörtern, verweisen wir auf unsere Anmerkungen bzgl. des Datenschutzes zu § 23 Absatz 9.

Außerdem ist eine separate Bekanntgabe der Prüfergebnisse an die jeweilige Bewohnervertretung überflüssig, soweit Qualitätsberichte gemäß § 13 veröffentlicht werden. Sollte die Veröffentlichung gemäß § 13 unterbleiben – wie vom bpa gefordert – wäre sie u.E. unzulässig, da eine Weitergabe an Dritte faktisch nicht zu verhindern wäre.

Absatz 2

(2) Die zuständige Behörde kann aus den Ergebnissen der Überwachung nach den §§ 23 bis 25 die für die Bewohnerinnen und Bewohner und für Bewerberinnen und Bewerber um einen Platz in der Wohnform relevanten Informationen zur Wohn- und Lebensqualität in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich machen. Über Art und Umfang der Veröffentlichung sind Vereinbarungen mit den Landesverbänden der Pflegekassen, den zuständigen Trägern der Sozialhilfe, den Verbänden der Leistungserbringer und den Betroffenenverbänden auf Landesebene anzustreben.

Zwar begrüßt der bpa die Beteiligung der Verbände bei Art und Umfang der Veröffentlichung der Ergebnisse der Überwachung, jedoch halten wir eine Veröffentlichung für überflüssig. Der interessierte Ratsuchende wird durch die Vielzahl der Veröffentlichungen verunsichert. Die Gefahr bestünde, dass die unterschiedlichen Veröffentlichungen zu ganz unterschiedlichen Ergebnissen führen könnten und so der Ratsuchende eher verwirrt als aufgeklärt wird.

§ 27 Maßnahmen der zuständigen Behörde

Absatz 5

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den §§ 29 bis 32 haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Rechtsschutz der Träger wird durch diese Regelung massiv beschnitten, weil im Gegensatz zur Rechtslage nach dem HeimG nun alle Maßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörde sofort vollziehbar sein würden. Widerspruch und Anfechtungsklage des Trägers haben dann keine aufschiebende Wirkung. In der Praxis ordnen die Behörden zwar nahezu immer den Sofortvollzug an. Diese Entscheidung müssen sie aber gesondert schriftlich begründen. Durch diese bislang noch bestehende Pflicht soll die Behörde angehalten werden, auch die berechtigten Interessen des Heimträgers (und der Bewohner) zu berücksichtigen und nicht über das Ziel hinaus zu schießen. Diese Selbstkontrolle der Verwaltung würde ersatzlos entfallen.

Diese gesetzgeberische Entscheidung ist zu einseitig und berücksichtigt die mögliche Fehlerhaftigkeit einzelner Behördenentscheidungen nicht. Behörden werden dadurch in der Praxis zum nachlässigen Umgang mit den Rechten der Träger geradezu ermutigt. Für eine gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs besteht auch kein Grund. Denn die Behörden können ihn dann, wenn sie ihn für erforderlich halten, weiterhin anordnen.

Änderungsvorschlag des bpa:

Der bpa schlägt vor, den Absatz 5 ersatzlos zu streichen.

§ 39 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Absätze 3 und 4

(3) Für Einrichtungen im Sinne des § 5, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ihren Betrieb aufgenommen haben und für die bisher noch keine Anzeigepflicht bestanden hat, gilt § 21 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Einrichtung bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde anzuzeigen ist.

(4) Einrichtungen im Sinne der §§ 4 und 5, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits angezeigt worden sind, sollen der zuständigen Behörde das Konzept nach § 8 Abs. 2 bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorlegen.

Die Übergangsbestimmungen sind für viele Einrichtungen nicht ausreichend. Sie sind zu kurz und stellen unserer Ansicht nach einen unzulässigen Eingriff in das Eigentumsrecht dar. Der bpa fordert für bestehende Einrichtungen einen unbefristeten Bestandsschutz und somit eine Erweiterung der Übergangsregelungen. Sollte ein unbefristeter Bestandsschutz nicht in Frage kommen, so sollten die Übergangsregelungen mindestens fünf Jahre betragen, um den Eingriff in das Eigentumsrecht der Einrichtung möglichst gering zu halten.



Stellungnahme

des

**Bundesverbandes privater Anbieter
sozialer Dienste e.V. – bpa
Landesgruppe Hessen**

zu dem

**Gesetzentwurf der der Fraktionen der CDU und der FDP für ein
Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG)**

Wiesbaden, 07.07.2011

Vorbemerkung

Der bpa bedankt sich für die Gelegenheit, zum Gesetzentwurf für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG) Stellung nehmen zu können.

Dabei begrüßen wir es ausdrücklich, dass die Regierungsfractionen zwischenzeitlich einen eigenen Änderungsantrag eingebracht haben, der dazu geeignet ist, einige drohende Fehlentwicklungen zu korrigieren. Allerdings wird der Gesetzesentwurf weiterhin nicht dem selbst formulierten Anspruch gerecht, zum Bürokratieabbau beizutragen. Im Gegenteil, es werden insbesondere für den ambulanten Bereich erstmals erhebliche Anzeige-, Schulungs- und Mitteilungsverpflichtungen eingeführt. Diese Pflichten führen zwangsläufig zu mehr Bürokratie ohne einen Beitrag zum Schutz der Pflegebedürftigen in der Häuslichkeit leisten zu können. Soweit die Pflegedienste nach dem Pflegeversicherungsgesetz zugelassen sind, werden nämlich die geforderten Unterlagen bereits durch die Pflegekassen angefordert und kontrolliert.

Der Änderungsantrag zum Gesetzentwurf hat angesichts einer inzwischen regelhaften (und zusätzlich anlassbezogenen) Prüfung durch den Medizinischen Dienst konsequenterweise davon Abstand genommen, die im stationären Bereich vielfach kritisierten Doppelprüfungen auch auf den ambulanten Bereich zu übertragen.

Dieser Schritt sollte nun auch für den Geltungsbereich des Gesetzes insgesamt vollzogen werden, indem die ambulante Pflege sowie die Tages- und Nachtpflege komplett herausgenommen wird. Eine besondere Abhängigkeit der pflegebedürftigen Menschen von der Einrichtung ist in diesen Versorgungsbereichen nämlich nicht vorhanden, da der Lebensmittelpunkt in der eigenen Häuslichkeit verbleibt und nur punktuell Pflege- und Betreuungsleistungen zugekauft werden. Anders als bei einer vollstationären Versorgung, die ja auch den Umzug in ein Heim umfasst, ist bei ambulanten Diensten und Tagespflegen jederzeit nicht nur gesetzlich sondern auch faktisch ein Wechsel des Anbieters möglich. Der Einbezug dieser Versorgungsformen ist daher unverhältnismäßig, erhöht die Bürokratiekosten und ist bezogen auf die ambulante Versorgung auch rechtlich fragwürdig.

Unseres Erachtens hat der Bundesgesetzgeber seinerzeit den Geltungsbereich des Heimgesetzes abschließend geregelt und auch nur diesen Geltungsbereich mit der Föderalismusreform auf den Landesgesetzgeber übertragen. Der bpa unterstützt daher die Klage eines ambulanten Mitgliedsbetriebes in Hamburg. Das Bundesland Hamburg ist derzeit neben Niedersachsen das einzige Land, in dem das Heimgesetz auf die ambulanten Pflegedienste ausgedehnt wurde. Alle anderen Bundesländer haben aus gutem Grund davon Abstand genommen. Es stellt

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

sich daher schon die Frage, ob unsere Landesregierung und die sie tragenden Regierungsfractionen die Auffassung vertreten, dass hessische Pflegedienste schlechtere Leistungen erbringen als (fast) alle anderen und daher engmaschiger überwacht werden müssten. Die auch im Ländervergleich guten Pflegenoten geben dazu keinerlei Anlass.

Die an zahlreichen Stellen auf den ambulanten Bereich übergestülpten stationären Verpflichtungen zeigen ganz deutlich, dass nicht verstanden wird, wie im ambulanten Bereich gearbeitet wird. Die ambulante Versorgung lebt von ihrer Flexibilität und der Möglichkeit, individuell auf die Bedürfnisse der Kunden einzugehen. Diese bzw. ihre Angehörigen wählen individuell aus dem Leistungsangebot der ambulanten Pflege aus. Der Gesetzgeber läuft Gefahr, einer Erstarrung der ambulanten Versorgung Vorschub zu leisten. Wir hätten es bislang nicht für möglich gehalten, dass diese Entwicklung von einer bürgerlichen Regierungskoalition ausgeht. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion ist an dieser Stelle deutlich näher an der Versorgungsrealität und den Bedürfnissen der pflegebedürftigen Menschen.

Auch für den stationären Bereich leistet der vorliegende Gesetzentwurf nicht den erhofften Beitrag zum Bürokratieabbau. Im Gegenteil wird zusätzlicher Aufwand bei den unklaren Begriffsbestimmungen, Anzeigepflichten, konkurrierenden Transparenzberichten etc. produziert. Wir begrüßen allerdings, dass der nun vorliegende Änderungsantrag die u.E. rechtswidrigen Ausflüge in das Heimvertragsrecht eingegrenzt hat. Auch das Heimvertragsrecht ist abschließend durch das WBVG bundeseinheitlich geregelt. Eine doppelte Zuständigkeit durch den Landesgesetzgeber ist unnötig, unverhältnismäßig und auch rechtlich fragwürdig.

Der Gesetzgeber sollte sich bei allen Neuregelungen die Frage stellen, ob er mit seinen Eingriffen den betroffenen Menschen gerecht wird und die Verhältnismäßigkeit der Mittel gewahrt bleibt. Bürokratie verteuert zunächst einmal die Angebote und nimmt den Pflege- und Betreuungskräften wertvolle Zeit für den Dienst am Menschen. Es muss daher ein überzeugendes Argument für jede einzelne Anforderung geben.

Besonders problematisch sind die an verschiedenen Stellen insinuierten schlimmen Zustände in Pflegeeinrichtungen hinsichtlich angeblicher Gewaltanwendung und Übergriffen durch professionell Pflegende (insbesondere §§ 1 und 8). Für diese Vermutung fehlt jeglicher Beleg, Studien weisen im Gegenteil auf eine besondere Gefährdung von Pflegegeldempfängern in den Familien hin. Der Gesetzgeber hat sich hier u.E. völlig vergaloppiert und konterkariert alle Imagekampagnen für die Altenpflegeausbildung.

Zu den einzelnen Paragraphen nehmen wir soweit erforderlich nachfolgend Stellung:

§ 1 Aufgabe und Ziel

§ 1 Aufgabe und Ziel

(1) Ziel des Gesetzes ist es, ältere pflegebedürftige volljährige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige)

1. in ihrer Würde zu schützen und zu achten,
2. vor Beeinträchtigungen ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit zu bewahren,
3. in ihrer Selbstständigkeit und Selbstbestimmung, auch hinsichtlich Religion, Kultur und Weltanschauung, sowie ihrer geschlechtsspezifischen Erfordernisse zu achten und zu fördern,
4. bei ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie bei der Mitwirkung in den Einrichtungen zu unterstützen und
5. ihr Recht auf gewaltfreie Pflege und Intimsphäre zu schützen.

Die Eingangsformulierung ist irreführend, da keine Trennung erfolgt zwischen älteren, pflegebedürftigen, volljährigen und volljährigen behinderten Menschen.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert: „Ziel des Gesetzes ist es, ältere Menschen, pflegebedürftige volljährige Menschen oder volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige) ...“

Insgesamt ist festzustellen, dass § 1 scheinbar von großem Misstrauen gegenüber jeder Art der professionellen Pflege und Betreuung geprägt ist. Insbesondere die Passagen zur Gewaltprävention und zum Schutz der Intimsphäre tragen dazu bei, eine künstliche Kluft zwischen den Pflegenden in den Einrichtungen und den Pflegebedürftigen sowie ihren Angehörigen aufzubauen. Es kann allerdings nicht die Aufgabe des Gesetzgebers sein, Angst und Misstrauen zu schüren. Es ist wissenschaftlich unumstritten, dass Gewalt gegenüber Pflegebedürftigen insbesondere von pflegenden Angehörigen ausgeht, die sich in ihrer schwierigen Aufgabe überfordert sehen. Die teilweise Übernahme von Pflege und Betreuung durch ambulante und teilstationäre Angebote, entlastet und stabilisiert die Situation in der Häuslichkeit. Sie stärkt und erhält die Fähigkeiten der pflegenden Angehörigen. Stationäre Angebote werden i.d.R. von den Angehörigen als letzten Ausweg gesehen, um schwierige Pflegesituationen zu übernehmen, wenn es gar nicht mehr anders geht. Professionelle Pflegekräfte leisten hier einen wichtigen und unverzichtbaren Beitrag und hätten daher die Unterstützung durch die Politik verdient anstatt unter Generalverdacht gestellt zu werden.

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

Wir schlagen daher vor, den korrespondierenden § 2 des Bundesheimgesetzes (Zweck des Gesetzes) hinsichtlich der Zielsetzung ansonsten unverändert zu übernehmen.

Absatz 3

(3) Betreuung im Sinne dieses Gesetzes umfasst nur die tatsächliche Unterstützungsleistung und die Gewährung von sozialen oder psychosozialen Hilfen für die in Abs. 1 genannten Personen.

Die laut Begründung durch diese Formulierung vorgesehene Klarstellung, dass die rechtliche Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, sollte genau so deutlich ausgeführt werden.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 3 wird wie folgt geändert: „Die rechtliche Betreuung nach §§ 1896 ff. BGB fällt nicht in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

§ 2 Geltungsbereich

Absatz 1

(1) Dieses Gesetz gilt für die entgeltliche

1. Überlassung von Wohnraum und Zurverfügungstellung oder Vorhaltung von Betreuungs- oder Pflegeleistungen in Einrichtungen, die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohnerinnen und Bewohner unabhängig sind,,
 a) am Tag (Tagespflegeeinrichtungen),
 b) zur Nacht (Nachtpflegeeinrichtungen),
 c) für kürzere Zeit (Kurzzeitpflegeeinrichtungen) oder
 d) auf Dauer (vollstationäre Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen),

Der Gesetzentwurf schließt leider die Tages- und Nachtpflege aus dem Geltungsbereich des Gesetzentwurfs nicht aus.

Der bpa hält – wie oben ausgeführt - eine Einbeziehung der Tages- und Nachtpflege in den Geltungsbereich des Gesetzes für unnötig und unverhältnismäßig. Pflegebedürftige volljährige Menschen bedürfen nur dann des besonderen Schutzes des Heimgesetzes, wenn sie in der Einrichtung auch tatsächlich ihren Lebensmittelpunkt haben und dort wohnen. Dies ist in einer Tages- bzw. Nachtpflege genau nicht der Fall. Die Gäste von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen haben ihren Lebensmittelpunkt vielmehr weiterhin in der eigenen Häuslichkeit und nehmen das Angebot oftmals nur stunden- oder tageweise wahr. Ein heimgesetzlicher

Schutz für den betroffenen Personenkreis ist daher nicht nur entbehrlich, sondern macht die Tages- und Nachtpflege unnötigerweise teuer und unflexibel.

Absatz 1 Nr. 2

2. Betreuung oder Pflege von Betreuungs- und Pflegebedürftigen in ambulanter Form (ambulante Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen),

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfes soll sich der Geltungsbereich auch auf ambulante Dienste erstrecken. Zunächst ist fraglich, ob sich die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen auch auf diesen Bereich erstreckt.

Schon bei der Zulassung werden die im Gesetzentwurf geregelten Sachverhalte und Voraussetzungen an ambulante Pflegedienste geprüft und vertraglich vereinbart. Die Qualität im ambulanten Bereich wird dazu noch einmal jährlich oder/und bei entsprechenden Anlässen nach §§ 112 ff SGB XI von den Verbänden der Pflegekassen und dem MDK geprüft. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Transparenzrichtlinien veröffentlicht. Ambulante Betreuungsformen im Behindertenbereich unterliegen der Prüfung durch den LWV. Ein weitergehender Regelungsbedarf in diesem Gesetz bringt daher unnötige Bürokratie für die Aufsichtsbehörde genauso wie für die ambulanten Dienste mit sich. Ambulante Pflege- bzw. Betreuungsdienste die ohne SGB XI bzw. SGB XII-Zulassung tätig sind, wie in der Gesetzesbegründung aufgeführt, werden in der Tat nicht erfasst. Wenn man unseren grundsätzlichen rechtlichen Bedenken nicht folgen möchte, könnte das Gesetz auf diese Fallkonstellation zugeschnitten werden.

Der bpa lehnt daher die Ausweitung des Geltungsbereiches dieser Vorschrift auf ambulante Pflege- bzw. Betreuungsdienste sowohl fachlich-inhaltlich als auch aus verfassungsrechtlichen Erwägungen ausdrücklich ab. Der Bundesgesetzgeber hat von seiner Kompetenz zur Regelung von Prüfvorschriften für ambulante Pflegedienste nämlich abschließend Gebrauch gemacht. Es tritt daher für eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen Sperrwirkung ein.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 2 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt ergänzt: „... soweit diese nicht nach den gesetzlichen und vertraglichen Regelungen des SGB XI bzw. SGB XII zugelassen sind.“

§ 3 Informationspflichten

Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d)

Hier befindet sich ein grammatikalischer Fehler. Der Klammerzusatz (Betreiberinnen und Betreiber) passt nicht in den Kontext und ist zu streichen.

- (1) Die Behörde informiert und berät
1. die
 - a) Betreuungs- und Pflegebedürftigen,
 - b) Einrichtungsbeiräte und Einrichtungsfürsprecher,
 - c) Angehörigen und Betreuerinnen und Betreuer,
 - d) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 (Betreiberinnen und Betreiber) über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und den danach erlassenen Rechtsverordnungen,

Absätze 2 und 3

- (2) Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, die Vertragspartnerin oder den Vertragspartner bei Abschluss eines Vertrages schriftlich hinzuweisen auf
1. lokale und regionale Beratungsstellen für Betreuungs- und Pflegebedürftige, die zuständige Behörde sowie Beschwerdestellen und
 2. ihre interne Beschwerdestelle.
- (3) Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 hat den aktuellen Prüfbericht der Aufsichtsbehörde nach § 20 und den Qualitätsbericht nach § 115 Abs. 1 a des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495), bei Abschluss des Vertrages unaufgefordert vorzulegen und zu erläutern.

Die heimvertraglichen Informationspflichten sind sehr ausführlich und abschließend im bundesweit gültigen WBVG geregelt. Soweit diese identisch sind mit der hier vorgeschlagenen Regelung, wären sie daher überflüssig. Soweit sie voneinander abweichen, beeinträchtigen sie die Gültigkeit der Verträge. Im Übrigen sind heimvertragliche Regelungen auf Landesebene nicht von der Gesetzgebungskompetenz der Länder gedeckt.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 3 Abs. 2 und 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 4 Anregungen, Hinweise und Beschwerden

Anregungen, Hinweise und Beschwerden hinsichtlich der Pflege und Betreuung in Einrichtungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 können schriftlich bei der Behörde oder über das einzurichtende Beschwerdetelefon mit landeseinheitlicher Rufnummer abgegeben werden. Die zuständige Behörde ist verpflichtet, den Beschwerden unverzüglich nachzugehen.

Gemäß dieser Vorschrift fördert das Land eine landesweite Informations- und Beschwerde-Hotline. Der bpa unterstützt die Beschwerdemöglichkeiten für Verbraucher grundsätzlich. Es ist jedoch u.E. nicht nachvollziehbar, dass neben den bereits bestehenden Möglichkeiten zukünftig noch eine Beschwerde-Hotline eingerichtet werden soll. Die Errichtung einer weiteren Stelle ist nach unserer Ansicht aus Kostengesichtspunkten und auch aus Gründen der Transparenz für den Verbraucher nicht notwendig.

§ 5 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Wird eine freiheitsentziehende Maßnahme richterlich genehmigt, ist für die Durchführung jeweils das mildeste Mittel zu wählen. Die Abwägung und Wahl des Mittels sowie die Durchführung einer Maßnahme sind zu dokumentieren.

§ 5 postuliert einen richtigen Grundsatz, der aber an die falsche Adresse gerichtet ist, da nicht die Einrichtungen sondern die Richter selbst festlegen, welches Mittel anzuwenden ist.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 5 wird wie folgt ersetzt: „Wird eine freiheitsentziehende Maßnahme richterlich genehmigt, ist die Durchführung der Maßnahme und die Anwendung des jeweiligen Mittels zu dokumentieren.“

§ 6 Mitwirkungsrecht von Bewohnerinnen und Bewohnern

Absätze 3 und 4

(3) Es soll ein Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat gebildet werden, der die Leitung der vollstationären Einrichtung und den Einrichtungsbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt.

(4) Das Nähere hinsichtlich des Mitwirkungsrechts der Betreuungs- und Pflegebedürftigen sowie der Bildung und der Aufgaben des Einrichtungsbeirats und des Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirats wird durch Rechtsverordnung geregelt.

Die Bildung eines Beirates von Betreuern und Angehörigen nach Absatz 3 und Absatz 4 ist eine vielleicht wünschenswerte, aber nach praktischen Erfahrungen nicht umsetzbare Regelung. Zum einen erhöht dies den Aufwand der Einrichtung immens, zum anderen ist die Kommunikation mit Betreuern und Angehörigen im normalen Alltag bereits aufwändig, ein solches Gremium wird in der Praxis keine Entscheidungen treffen können.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen. In Absatz 4 werden nach „Einrichtungsbeirats“ die Worte „und des Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerrats“ ersatzlos gestrichen.

§ 8 Recht auf besonderen Schutz

Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind verpflichtet, auch gegenüber ihren Beschäftigten Maßnahmen zu treffen, um für eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege der Betreuungs- und Pflegebedürftigen Sorge zu tragen. Insbesondere sind Vorkehrungen zum Schutz vor körperlichen oder seelischen Verletzungen und Bestrafungen sowie anderen entwürdigenden Maßnahmen zu treffen.

Wie bereits eingangs ausgeführt, erweckt der Gesetzgeber mit seinen Ausführungen zur Gewaltprävention den schlimmen Verdacht, dass von der professionellen Pflege ein verstärktes Gewaltpotential ausgehe. Pflegekräfte werden nicht als nötige Unterstützung sondern als potentielle Gewalttäter hingestellt, vor denen die Bewohner geschützt werden müssen. Wir weisen diese unbegründeten und falschen Unterstellungen nachdrücklich zurück und erwarten eine ersatzlose Streichung dieses Paragraphen, da er Ängste und Vorurteile schürt und verstärkt. Damit wird vom eigentlichen gesellschaftlichen Problem abgelenkt, nämlich der Gewalt in der Häuslichkeit durch pflegende Angehörige. Diese entsteht oft aufgrund der Überforderung der Familie/der Angehörigen. Paragraphen wie dieser sind allerdings dazu geeignet, dass überforderte Angehörige noch später die nötige professionelle Unterstützung in Anspruch nehmen. Schulungs- und Entlastungsprogramme für Angehörige wären hier hilfreicher und effektiver als weitere Kosten für unnötige Bürokratie zu verursachen.

Im Übrigen sind die Regelungen des § 8 völlig unbestimmt, ihre Einhaltung ist kaum zu überprüfen.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 8 wird ersatzlos gestrichen.

§ 9 Anforderungen**Absatz 1**

- (1) Eine Einrichtung nach § 2 darf nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber,
1. die notwendige Zuverlässigkeit, insbesondere die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit zum Betrieb einer Einrichtung besitzt,
 2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
 3. angemessene Entgelte verlangt,
 4. ein Qualitätsmanagementsystem betreibt.
 5. die Würde, die Interessen sowie Bedürfnisse von Betreuungs- und Pflegebedürftigen vor Beeinträchtigungen schützt,
 6. die Intimsphäre, Selbstständigkeit, die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen wahrt und fördert, insbesondere bei Menschen mit Behinderung die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen sowie bei pflegebedürftigen Menschen eine qualifizierte Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleistet,
 7. nachweist, dass sie oder er anerkannte Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen anwendet und die Pflegekräfte dahingehend jährlich Schulungen wahrnehmen,
 8. eine angemessene Qualität der Betreuung einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand pflegerisch-medizinischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichert,
 9. gewährleistet, dass für Pflegebedürftige der individuelle Pflege- und Betreuungsprozess qualifiziert umgesetzt und dokumentiert wird,

Durch Rechtsverordnung können Regelungen über die erforderliche Qualifikation und Zuverlässigkeit der Leiterin oder des Leiters und der Beschäftigten getroffen sowie der für die notwendige Qualität erforderliche Anteil an Fachkräften bestimmt werden.

Der bpa lehnt weiterhin den Geltungsbereich dieser Vorschrift für ambulante Pflegedienste ab. Schon bei der Zulassung nach SGB XI werden die hier geregelten Anforderungen bzw. Voraussetzungen an ambulante Pflegedienste von den Verbänden der Pflegekassen geprüft und vertraglich vereinbart. Die Qualität im ambulanten Bereich wird dazu noch einmal jährlich oder/und bei entsprechenden Anlässen nach §§ 112 ff SGB XI von den Verbänden der Pflegekassen und dem MDK geprüft. Die Ergebnisse werden im Rahmen der Transparenzrichtlinien veröffentlicht.

Ein weitergehender Regelungsbedarf in diesem Gesetz bringt unnötige Bürokratie für die Aufsichtsbehörde genauso wie für die ambulanten Pflegedienste mit sich. Die weitgehend aus dem Heimgesetz entlehnten Bestimmungen sind ganz offensichtlich nur schwer auf den ambulanten Bereich übertragbar. So dürfte unstrittig sein, dass ein ambulanter Pflegedienst, der ggf. nur zur Übernahme grundpflegerischer Leistun-

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

gen beauftragt wird, nicht die ärztliche Betreuung sicherstellen kann. Sollte der Gesetzgeber darauf bestehen, dass ein ambulanter Pflegedienst unabhängig von den eingekauften Leistung die ärztliche Betreuung sicherstellen muss, würde dies eine erhebliche Kostenlawine für die Pflegebedürftigen nach sich ziehen. Der Gesetzgeber verkennt hier erneut die völlig andersartige ambulante Versorgungsstruktur gegenüber einer vollstationären Versorgung und schränkt so die Selbstbestimmung unnötigerweise ein.

Änderungsvorschlag des bpa:

In Abs. 1 Satz 1 nach „§ 2“ die Angabe „Abs. 1 Nr. 1“ einfügen.

Absatz 1 Nr. 3

Die zwischen den Einrichtungen, den Pflegekassen und den zuständigen Sozialhilfeträgern vereinbarten Entgelte müssen als angemessen gelten. Eine weitergehende Prüfung seitens der Aufsichtsbehörde ist unnötig und führt evtl. dazu, dass Einrichtungen sich nach langen Verhandlungen mit den Kostenträgern noch gegenüber der Aufsichtsbehörde für ihre Entgelte rechtfertigen müssen.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 1 Nr. 3 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 1 Nr. 6

Die individuelle Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung soll auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen sichergestellt werden.

Der personenzentrierte Ansatz in der Eingliederungshilfe verfolgt das Ziel einer bedarfsgerechten, lebensweltbezogenen und effizienten Versorgung von Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage einer konsequenten Orientierung am individuellen Hilfebedarf. Die dafür entwickelten Instrumente (IBRP, ITP) sehen die Beteiligung des behinderten Menschen, seiner Angehörigen oder anderer Bezugspersonen in der Hilfeplanung ebenso vor, wie das Aushandeln von Rehabilitationszielen. In den landesweit verankerten Hilfeplanungskonferenzen werden die Ergebnisse der Hilfeplanung besprochen und Maßnahmen beschlossen. In regelmäßigen Zeitabständen werden dort der Zielerreichungsgrad der vereinbarten Ziele evaluiert, die Maßnahmen mit dem Klienten ausgewertet und mit ihm die Fortschreibung der Hilfeplanung durchgeführt. Darauf sind die Dokumentationssysteme der Einrichtungen der Einglie-

derungshilfe ausgerichtet. Eine doppelte Überprüfung ist daher nicht notwendig, da bereits tragfähige Kooperationen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern bestehen.

Änderungsvorschlag des bpa:

In Abs. 1 Nr. 6 wird der Halbsatz „...insbesondere bei Menschen mit Behinderung die individuelle Betreuung und Förderung auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen“ ersatzlos gestrichen.

Absatz 1 Nr. 7:

Dieser Punkt verpflichtet die Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ihre Pflegekräfte jährlich zu anerkannten Methoden hinsichtlich der Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen zu schulen. Hierdurch werden ein immenser bürokratischer Aufwand und hohe Kosten verursacht. Das Wissen über freiheitsentziehende Maßnahmen ist ein wesentlicher Kern der pflegerischen Ausbildung. Eine Verpflichtung zur jährlichen Schulung aller Pflegekräfte scheint daher überzogen und birgt die Gefahr, dass andere sinnvolle Fortbildungen dafür aus Kostengründen unterbleiben. Hinzu kommt, dass ein Verstoß gegen diese Regelung unter Umständen eine Betriebsuntersagung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 nach sich ziehen kann. Eine solch gravierende Ahndungsmöglichkeit im Falle des Unterlassens dieser Fortbildung ist unverhältnismäßig.

Änderungsvorschlag des bpa:

In Abs. 1 Nr. 7 den Halbsatz „und die Pflegekräfte dahingehend jährlich Schulungen wahrnehmen“ streichen.

Abs. 1 Satz 2

Zur Regelung des Anteils an Fachkräften in einer Einrichtung im Rahmen einer Rechtsverordnung hat der bpa folgende Anmerkungen:

1. Flexibilisierung der Heimpersonalverordnung

Grundlage jeder Festlegung sollte die tatsächliche Versorgungssituation in der Einrichtung sein. Hierbei ist die besondere Situation kleinerer Einrichtungen angemessen zu berücksichtigen. Das starre „Köpfe zählen“ zur Erfüllung der so genannten Fachkraftquote hat sich nicht bewährt und wird den individuellen Gege-

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

benheiten in den Einrichtungen nicht gerecht. Die Notwendigkeit sowohl höherer als auch niedrigerer Fachkraftanteile ist im Einzelfall denkbar. Eine moderne Heimpersonalregelung sollte sich daher stärker am tatsächlichen Bedarf als an einer fixen Quote orientieren. Sie soll auch Raum lassen für moderne Organisationsformen, die dem Konzept folgen, dass eine Gruppe spezialisierter Kräfte ein größeres Team von geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern führen. Die ständige Präsenz einer Fachkraft sowie eine konzeptionelle Grundlage sind für diesen Ansatz unverzichtbar.

Wir müssen auch der Tatsache ins Auge blicken, dass in Hessen viele Einrichtungen händeringend nach geeigneten Fachkräften suchen. Eine enge Auslegung der Quote führt dazu, dass im Einzelfall bewährte Hilfskräfte entlassen werden müssten, um die Quote bei vorübergehender Nichtbesetzung erfüllen zu können.

Seit der Einführung der Heimpersonalverordnung haben sich zudem wesentliche Änderungen im Berufsbild der Pflege- und Betreuungskräfte ergeben. Die Ausbildung einer APH ist bspw. wesentlich komplexer geworden, neue Berufsfelder (z.B. Alltagsbegleiter) haben sich entwickelt. Eine Flexibilisierung des Fachkraftbegriffs ist daher unverzichtbar und kann dazu beitragen, den Fachkräftemangel abzumildern.

Hinzu kommt, dass durch diese Vorschrift auch für ambulante Pflegedienste gelten soll, da § 9 Absatz 1 Satz 1 nicht zwischen stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen unterscheidet. Eine Fachkraftquote pauschal für ambulante Pflegedienste festzulegen, ohne die jeweiligen Strukturen zu kennen, ist weder sachgerecht, noch für den Pflegebedürftigen hilfreich, da unnötige Kosten entstehen, die refinanziert werden müssen und aufgrund der bestehenden Sachleistungsgrenze i.d.R. vom Pflegebedürftigen oder vom Sozialhilfeträger zu tragen sind.

Wir sind zudem der Auffassung, dass die Vorschriften zum Personal zu wichtig sind, um sie in einer Verordnung zu regeln, die jederzeit durch exekutives Handeln veränderbar ist. Alle nötigen Regelungen sollten in das Gesetz selbst aufgenommen werden und das parlamentarische Verfahren durchlaufen. Der bpa bietet hierzu seine konstruktive Mitarbeit an.

Änderungsvorschlag des bpa:

Herausnahme der ambulanten Pflegedienste aus dieser Vorschrift. Aufnahme der personellen Anforderungen in das Gesetz.

Absatz 2

(2) Über Abs. 1 hinaus darf eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber

1. eine aussagekräftige, den fachlichen Anforderungen entsprechende Konzeption erstellt und angemessen fortschreibt,
2. die Eingliederung und Teilhabe von Menschen mit Behinderung fördert,
3. den Betreuungs- und Pflegebedürftigen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung und eine persönliche Lebensführung im Rahmen der sozialen Betreuung ermöglicht sowie die erforderlichen Hilfen gewährt,
4. einen ausreichenden Schutz vor Infektionen gewährleistet und sicherstellt, dass die Beschäftigten mindestens einmal jährlich geschult und die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden,
5. sicherstellt, dass Arzneimittel Bewohner bezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und alle mit der Arzneimittelversorgung betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln mindestens einmal jährlich geschult werden.
6. eine angemessene Qualität des Wohnens sichergestellt ist, und
7. die Verwaltung von Geldern und Wertsachen für die Betreuungs- und Pflegebedürftigen dokumentiert wird.

Absatz 2 Nr. 3

Ausweislich der Gesetzesbegründung ist mit Nr. 3 auch die Begleitung von Arztbesuchen gemeint, die bislang keine rahmenvertragliche Regelleistung darstellt und daher in der Personalausstattung auch keine Berücksichtigung findet. Soweit der Gesetzgeber hier einseitig in die Selbstverwaltung eingreifen will, muss er auch die angemessene Finanzierung sicherstellen.

Absatz 2 Nr. 4 und 5

Auch hier wird die gesetzliche Festschreibung eines Schulungsintervalls abgelehnt, da diese tief in die Trägerautonomie eingreift. Der Träger hat in eigener Verantwortung die angemessenen Schulungsintervalle individuell festzulegen. Ein starres Intervall führt nur dazu, dass formal geschult wird, weil es gesetzlich vorgeschrieben ist. Hinzu kommt, dass die Verpflichtung zur Fortbildung bereits in § 72 SGB XI, in den Rahmenverträgen nach § 75 SGB XI und in den Maßstäben und Grundsätzen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität gem. § 113 SGB XI ausführlich geregelt ist.

Änderungsvorschlag des bpa:

In Abs. 2 Nr. 4 und 5 wird „...mindestens einmal jährlich...“ ersetzt durch „...im individuell angemessenen Umfang...“

Absatz 3

(3) Über Abs.1 hinaus darf eine Einrichtung nach § 2 Abs.1 Nr. 2 nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber seine Leistungen unter ständiger Verantwortung einer ausgebildeten Pflegefachkraft erbringt, die Sicherheit in der häuslichen Umgebung fördert und die pflegebedürftigen Menschen sowie deren Angehörigen in pflegerischen Fragen berät, unterstützt. Die Betreuungs- oder Pflegekraft nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ist auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 verpflichtet, die mit dem betreuungs- und pflegebedürftigen Menschen vereinbarten Leistungen in angemessener Qualität zu erbringen.

Auch hier ist der bpa der Ansicht, dass die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen sich nicht auf den ambulanten Bereich erstreckt. Die Verpflichtung für ambulante Dienste zur Vorhaltung einer Pflegedienstleitung und deren ständiger Verantwortung ist bereits im SGB XI geregelt und ausdrücklich Zulassungsvoraussetzung. Eine nochmalige gesetzliche Regelung bringt einen weiteren Bürokratieaufbau mit sich.

Die Verpflichtung zur Beratung in pflegerischen Fragen ist im Übrigen ein gesetzlicher Eingriff, der in den ambulanten Vergütungsvereinbarungen nicht gegenfinanziert ist. Selbst wenn es einen diesbezüglichen Leistungskomplex gäbe, wäre es nötig, dass dieser Komplex auch vom Kunden abgerufen wird. Ein Pflegedienst kann aber nicht zu einer Leistungserbringung verpflichtet werden (mit der Gefahr der Betriebsuntersagung bei Zuwiderhandlung), deren Inanspruchnahme im freien Ermessen des Kunden liegt.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 10 Betriebsaufnahme, Anzeige**Absatz 1**

(1) Wer den Betrieb einer Einrichtung nach § 2 aufnehmen will, hat dies spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Betriebsaufnahme der Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften der Betreiberin oder des Betreibers und der vertretungsberechtigten Personen der Betreiberin oder des Betreibers,
3. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen und den zeitlichen Umfang der Beschäftigung.
4. Die Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind.

Der bpa lehnt auch hier die in Absatz 1 vorgesehene Anzeigepflicht der Betriebsaufnahme für ambulante Dienste ab.

Absatz 1 Nr. 3

Eine fachliche Einschätzung der Ressourcen zur Umsetzung der konzeptionellen Vorgaben, wie in der Gesetzesbegründung aufgeführt, ist im ambulanten Bereich, in welchem keine festen Betreuungszahlen/Plätze festgelegt werden, schon vor Inbetriebnahme nicht möglich. Der personelle Bedarf bzw. die personelle Besetzung entwickelt sich im Laufe der Zeit mit der Zahl der zu versorgenden Menschen. Ambulante Dienste sind somit von dieser Regelung auszunehmen.

Absatz 2

- (2) Über Abs. 1 Satz 2 hinaus muss die Anzeige einer Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 enthalten:
1. Namen, berufliche Ausbildung und Werdegang der Leitung und der verantwortlichen Betreuungs- und Pflegefachkraft sowie die Konzeption und die allgemeine Leistungsbeschreibung,"
 2. die Unterlagen zur Finanzierung der Investitionskosten
 3. einen Mustervertrag nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2319) über die stationäre oder teilstationäre Betreuung und Pflege nach § 2 Abs.1 Nr. 1 sowie jede Änderung des Mustervertrags,
 4. einen Versorgungsvertrag nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und die Vereinbarungen nach den §§ 75 und 77 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S.2495),
 5. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag der Betreiberin oder des Betreibers.

Stehen die Leitung, die verantwortliche Pflegefachkraft, die Fachbereichsleitung oder die Betreuungskräfte zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühest möglichen Zeitpunkt, spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebs nachzuholen.

Absatz 2 Nr. 2

Die Investitionskosten werden vom örtlichen Sozialhilfeträger geprüft und mit ihm vereinbart, bei Selbstzahlern besteht eine Anzeigepflicht beim Regierungspräsidium Gießen, das Verfahren ist sowohl im SGB XI als auch im SGB XII ausführlich geregelt. Es wäre daher ein Beitrag zum Bürokratieabbau, wenn diese Dopplung aus dem bisherigen Heimgesetz wegfallen würde.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 2 Nr. 2 ersatzlos streichen

Absatz 2 Nr. 4

Die Vorlage eines Versorgungsvertrages nach § 72 SGB XI drei Monate vor Betriebsaufnahme wird in der Regel faktisch nicht möglich sein, da die Ausstellung des

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

Vertrages oftmals erst kurz vor der Inbetriebnahme abgeschlossen ist. Aus gutem Grund reicht daher nach dem bisherigen Heimgesetz alternativ eine Erklärung des Trägers aus, ob ein Versorgungsvertrag angestrebt wird.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 2 Nr. 4 ersatzlos streichen

Absatz 4

(4) Die ambulanten Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, der zuständigen Behörde anlassbezogen einen Mustervertrag über die ambulanten Betreuungs- und Pflegeleistungen vorzulegen (Pflegevertrag).

Die Verpflichtung der ambulanten Dienste, der Aufsichtsbehörde anlassbezogen einen Mustervertrag über die amb. Betreuungs- und Pflegeleistungen vorzulegen, geht über die Gesetzgebungskompetenz des Landes Hessen hinaus. Außerdem regelt bereits § 120 SGB XI Inhalte und Vorlage der Verträge. Die Pflegekassen haben bereits das Recht zur Prüfung. Durch die zusätzliche Verpflichtung entsteht erneut ein unnötiger Aufwand.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 4 ersatzlos streichen

Absatz 5

(5) Ambulante betreute Wohngemeinschaften sind abweichend von Abs. 1 Satz 1 durch den betreuenden Pflegedienst anzuzeigen. Die Anzeige muss die Örtlichkeit und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner enthalten.

Eine Anzeigepflicht von ambulant betreuten Wohnformen durch ambulante Pflegedienste ist nicht zielführend. Ambulante Pflegedienste sind hier oft nur beteiligt, in dem sie von einem oder mehreren Bewohnern zur Übernahme der Pflegeleistungen beauftragt wurden, mit den Trägern der Wohnform sonst jedoch nicht in Verbindung stehen. Aufgrund der Wahlfreiheit sind zudem oftmals mehrere Pflegedienste individuell beauftragt. Da die Aufnahme von ambulanten Pflegediensten und ambulant betreuten Wohnformen in den Regelungsbereich dieses Gesetzes insgesamt abgelehnt wird, ist Absatz 2 Nr.5 insgesamt entbehrlich.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 5 ersatzlos streichen

Absatz 7

(7) Die Betreiberin oder der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich

1. Änderungen zu den Angaben nach Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5 anzuzeigen; in den Fällen des Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 kann die Änderungsanzeige vierteljährlich erfolgen, soweit die Änderungen nicht Leitungskräfte betreffen,
2. Tatsachen mitzuteilen, die bereits zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität der Betreuungs- und Pflegebedürftigen geführt haben oder bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit führen werden.

Diese Regelung läuft einerseits auf eine unzulässige „Selbstanzeige“ des Betreibers hinaus, die auch mit dem Zeugnisverweigerungsrecht in § 16 Abs. 7 kollidiert. Andererseits ist die Regelung zu unbestimmt, um sie in der Praxis handhaben zu können. Beispiel: Ein einfacher grippaler Infekt beeinträchtigt die Lebensqualität in durchaus erheblichem Maße, da ein Bewohner vielleicht nicht wie gewohnt längere Zeit außerhalb des Bettes im Gemeinschaftsraum verweilen, nicht an Maßnahmen der sozialen Betreuung teilnehmen kann und sich körperlich sicherlich schlecht fühlt. Eine Meldung dieser vorübergehenden Erkrankung wäre danach auf Grundlage dieses Gesetzes zwingend vorgeschrieben. Da es in Herbst und Winter mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu solchen Erkrankungen kommen wird, würde die Aufsichtsbehörde bei einer Erkältungswelle mit hunderten solcher Anzeigen konfrontiert werden. Es stellt sich die Frage, welche Konsequenzen solche Anzeigen nach sich ziehen würden und wie die Aufsichtsbehörde diesen bürokratischen Aufwand ohne mehr Personal – also ohne Mehrkosten – bewältigen wird.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 7 Nr. 2 ersatzlos streichen

§ 11 Betriebspflichten**Nummer 1 b**

Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 sind verpflichtet,

1. insbesondere zusammenzuarbeiten mit
 - a) der zuständigen Behörde,
 - b) den Pflegestützpunkten nach § 92 c des Elften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit der Allgemeinverfügung des Hessischen Sozialministeriums zur Einrichtung von Pflegestützpunkten in Hessen vom 3. Dezember 2008 (StAnz 3488)

Die Träger werden hier weit über die Regelung des § 92 c SGB XI hinaus zur Zusammenarbeit mit den Pflegestützpunkten verpflichtet, während § 92 c SGB XI von einer freiwilligen Zusammenarbeit ausgeht, indem nachfolgendes geregelt ist:

§ 92 c Abs. 2 Satz 3: *Die Pflegekassen haben jederzeit darauf hinzuwirken, dass sich insbesondere die*

1.nach Landesrecht zu bestimmenden Stellen für die wohnortnahe Betreuung im Rahmen der örtlichen Altenhilfe und für die Gewährung der Hilfe zur Pflege nach dem Zwölften Buch,

2.im Land zugelassenen und tätigen Pflegeeinrichtungen, an den Pflegestützpunkten beteiligen.“

Um den Aufgaben des Pflegestützpunktes, nämlich der Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen und der Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote gerecht werden zu können, ist eine Zusammenarbeit zwischen Stützpunkt und Leistungserbringern sicherlich hilfreich, eine Verpflichtung geht jedoch weit darüber hinaus.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 1 Nr. 1b ersatzlos streichen

Zu Nummer 2

2. anlassbezogen auf Verlangen der Behörde von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Nr. 1 Bundeszentralregistergesetz in der Fassung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864), vorzulegen

Hier wird der Betreiber verpflichtet, auf Verlangen der Behörde von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Die Verletzung dieser Verpflichtung, soll als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld bis zu 25.000,00 Euro belegt werden können (§ 23 Abs. 1 des Entwurfs). Mit der Einführung des erweiterten Führungszeugnisses im Jahr 2010 sollte der Kinder- und Jugendschutz verbessert werden. Eine Erteilung kann dann auf Antrag einer Person erfolgen, wenn es zur Prüfung der persönlichen Eignung für Tätigkeiten im Kinder- und Jugendbereich benötigt wird. § 30 a Bundeszentralregister regelt folgendes:

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder
2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für
- a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.
- (2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Somit ist es einem Betreiber nicht möglich, ein erweitertes Führungszeugnis zu fordern, ihm droht trotz der Unmöglichkeit ein Ordnungsgeld bis 25.000 Euro. Jedoch hat eine Behörde (sofern bestimmte Voraussetzungen vorliegen) die Möglichkeit, ein solches Führungszeugnis anzufordern, wenn die betreffende Person der Aufforderung nicht nachkommt. Die Regelung ist entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 3:

3. nachträglich eingetretene Tatsachen, die für das Vorliegen der Anforderungen nach § 9 von Bedeutung sind, mitzuteilen.

Auch diese Regelung ist zu unbestimmt, um sie in der Praxis sinnvoll handhaben zu können.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 11 Nr. 3 ersatzlos streichen

§ 12 Befreiungen

Absatz 1

- (1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag die Betreiberin oder den Betreiber von den Anforderungen nach
1. den §§ 9 bis 11 befreien, wenn die Erfüllung der Anforderungen und Betriebspflichten in anderer Weise gesichert ist oder die Konzeption sie nicht erforderlich macht, und
 2. den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen teilweise befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung neuer Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.
 3. Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, die Erprobungen auf ihre oder seine Kosten wissenschaftlich begleiten und auswerten zu lassen.

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

Die Möglichkeit, Ausnahmen von einzelnen Anforderungen dieses Gesetzes zuzulassen, wird begrüßt. Diese sollte zum Erhalt und zur Weiterentwicklung insbesondere kleinerer Einrichtungen auch dauerhaft möglich sein.

Die Auflage in Nr. 3 wird abgelehnt, da die Kosten einer wissenschaftlichen Begleitung oftmals nicht abzuschätzen sind und die Erprobung faktisch verhindern kann.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 12 Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen und durch § 12 Abs. 2 ersetzt: „Befreiungen im Sinne des Abs. 1 sind dauerhaft zulässig, um den Erhalt und die Weiterentwicklung kleinerer Einrichtungen zu unterstützen.“

§ 13 Dokumentation

Die Betreiberin oder der Betreiber soll nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb fertigen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse dokumentieren, so dass Feststellungen zum ordnungsgemäßen Betrieb getroffen werden können.

Die Verschlinkung des § 13 HBPG gegenüber § 13 Heimgesetz (Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten) sowie die Ausrichtung am gewünschten Zweck der Vorschrift – nämlich Feststellungen zum ordnungsgemäßen Betrieb treffen zu können - wird ausdrücklich begrüßt.

§ 14 Qualitätsanforderungen für ambulant betreute Wohngemeinschaften

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für den Betrieb einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, dass

1. die erbrachten Betreuungsleistungen dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechen,
2. individuelle Förder- und Hilfepläne aufgestellt sowie deren Umsetzung dokumentiert werden und
3. die Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am Leben in der Gesellschaft und ihre möglichst selbstständige Lebensführung unterstützt werden.

(2) Eine Einrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner in der Lage sind, ihre Lebens- und Haushaltsführung weitgehend selbstbestimmt zu gestalten, und die erbrachten Betreuungsleistungen nicht auf die ständige Anwesenheit des Betreuungspersonals ausgerichtet sind.

Gemäß § 75 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 SGB XII sind zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen und Prüfungsvereinbarungen zu schließen. Darüber hinaus sind alle hessischen Einrichtun-

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

gen der Eingliederungshilfe dem zwischen dem überörtlichen Sozialhilfeträger, den kommunalen Spitzenverbänden und den Vereinigungen auf Landesebene geschlossenen Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII beigetreten. Dieser umfasst auch das Betreute Wohnen von Menschen mit Behinderungen und regelt ausführlich die Verfahren nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 SGB XII. Eine weitere Prüfinstanz (Heimaufsicht) ist nicht erforderlich und bringt weitere bürokratische Belastungen mit sich.

Die individuelle Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung soll auf der Grundlage von Förder- und Hilfeplänen sichergestellt werden (§ 9 Abs.2 Ziffer 2, §§ 14 und 15). Es gibt landesweit verankerte Hilfeplanungskonferenzen, in welchen die Ergebnisse der Hilfeplanung besprochen und Maßnahmen beschlossen werden. Es wird regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben. Eine doppelte Überprüfung ist daher nicht notwendig, da bereits tragfähige Kooperationen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern bestehen.

Ambulant betreute Wohngemeinschaften sollten insgesamt aus dem Geltungsbereich des HBPG herausgenommen werden, da sie sich gerade durch ihre Selbstbestimmtheit auszeichnen und kein besonderer Schutzzweck erkennbar ist.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 14 ersatzlos streichen

§ 15 Qualitätsanforderungen für betreute Wohngruppen

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber hat für den Betrieb einer betreuten Wohngruppe für volljährige Menschen mit Behinderung die Anforderungen nach § 14 Abs. 1 zu erfüllen und sicherzustellen, dass

1. Art und Umfang der Betreuung dem individuellen und sich verändernden Betreuungsbedarf der Bewohnerinnen und Bewohner angepasst werden,
2. außerhalb der Betreuungszeiten eine Rufbereitschaft vorhanden ist.

(2) Eine Einrichtung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn die Bewohnerinnen und Bewohner kontinuierliche Unterstützung und Hilfe bei der Lebens- und Haushaltsgestaltung benötigen. Bei Außenwohngruppen, stationär begleitetem Wohnen und Trainingswohnen handelt es sich um betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Auf betreutes Einzelwohnen und Zusammenwohnen von Personen, die besondere persönliche oder verwandtschaftliche Beziehungen zueinander pflegen und in einem gemeinsamen Haushalt leben (Wohnen in Partnerschaft) findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Wie bereits dargelegt, sollten ambulant betreute Wohngemeinschaften insgesamt aus dem Geltungsbereich des HBPG herausgenommen werden, da sie sich gerade

durch ihre Selbstbestimmtheit auszeichnen und kein besonderer Schutzzweck erkennbar ist.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 15 ersatzlos streichen

§ 16 Prüfung

Absatz 1

(1) Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 werden regelmäßig wiederkehrend durch die Behörde geprüft. Anlassbezogene Prüfungen von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind möglich.

Der bpa begrüßt ausdrücklich die im Änderungsantrag vorgenommene Präzisierung des § 16 wonach sich die Prüfungen ausschließlich auf Einrichtungen nach § 2 Nr. 1 beziehen.

Absatz 3:

(3) Die Behörde hat den Umfang der regelmäßig wiederkehrenden Prüfung in angemessener Weise zu verringern, soweit ihr aufgrund von Qualitätsprüfungen durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung oder durch von ihm bestellte Sachverständige Zertifizierungen vorliegen, die nach § 114 Abs. 4 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch als Qualitätsnachweis anerkannt sind.

Diese Regelung ist ausdrücklich zu begrüßen und sollte zur Sicherung des Regelungszwecks (Vermeidung von Doppelprüfungen) noch präzisiert werden. Die hessischen Pflegeheime verfügen über langjährige leidvolle Erfahrungen im Hinblick auf Doppelprüfungen, in denen Pflegefachkräfte der Heimaufsicht pflegfachliche Überprüfungen vorgenommen haben, die dem MDK obliegen. Die Ergebnisse waren nicht immer übereinstimmend. Da der MDK Hessen in der Vergangenheit nur anlassbezogene Kontrollen durchgeführt hat, war diese Vorgehensweise zumindest noch nachvollziehbar. Mit dem Pflegeweiterentwicklungsgesetz werden nun alle Pflegeeinrichtungen jährlich wiederkehrend vom MDK überprüft, anlassbezogen auch unterjährig. Die Heimaufsicht sollte daher insgesamt von leistungsrechtlichen Prüfungen Abstand nehmen.

Änderungsvorschlag des bpa:

In § 16 Abs. (3) wird folgender Satz angefügt: „Doppelprüfungen sind unzulässig.“

Absatz 6

(6) Die Prüfung soll in der Regel unangemeldet erfolgen. Prüfungen in der Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden.

Die Vorgabe an die zuständige Behörde, auch wiederkehrende Prüfungen in der Regel unangemeldet durchzuführen, geht unnötigerweise über das bestehende Heimgesetz hinaus. Bereits jetzt kann eine Prüfung „...jederzeit angemeldet oder unangemeldet...“ durchgeführt werden. Die Möglichkeit, eine wiederkehrende Prüfung ohne Anlass vorher anzumelden, wird nun auf Ausnahmen beschränkt. Dies kann negative Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von geeigneten Ansprechpartnern und Dokumenten sowie auf das Klima der Prüfung haben, ohne dass es besondere Umstände gäbe, die dies rechtfertigen würden. Die Formulierung des Heimgesetzes in § 15 sollte daher im Wesentlichen beibehalten und möglichst präzisiert werden.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 16 Abs. (6) erster Satz wird gestrichen und wie folgt ersetzt: „Die Prüfungen können jederzeit angemeldet oder unangemeldet unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit erfolgen. Dabei ist das jeweils mildeste Mittel zu wählen.“

Absatz 7, Satz 2:

(7) Die Betreiberinnen und Betreiber, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben der Behörde die für die Durchführung dieses Gesetzes und den danach erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach diesem Gesetz und den danach erlassenen Rechtsverordnungen haben die Betreiberinnen und Betreiber am Ort der Einrichtung zur Prüfung vorzuhalten.
Die oder der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

Träger mehrerer Einrichtungen bewahren ihre Aufzeichnungen zumindest teilweise zentral auf. Das Gesetz sollte dies entsprechend berücksichtigen, um Doppelaufzeichnungen zu vermeiden.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 16 Abs. (7) zweiter Satz wird nach „...am Ort der Einrichtung...“ zusätzlich „...bzw. am Ort des Trägers...“ eingefügt.

Absatz 8, Nr. 7

- (8) Die von der Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen sind befugt,
1. die für die Einrichtung genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; unterliegen die Räume der Betreuungs- und Pflegebedürftigen deren Hausrecht, ist dies nur mit deren Zustimmung möglich,
 2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
 3. Einsicht in die Aufzeichnungen des oder der Auskunftspflichtigen in der jeweiligen Einrichtung zu nehmen,
 4. sich mit den Betreuungs- und Pflegebedürftigen, den Betreuerinnen und Betreuern, dem Einrichtungsbeirat, dem Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat sowie der Einrichtungsfürsprecherin oder dem Einrichtungsfürsprecher in Verbindung zu setzen,
 5. bei Pflegebedürftigen mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
 6. die Beschäftigten zu befragen,
 7. Gespräche vertraulich ohne Dritte durchzuführen.

Gemäß Nummer 7 sind die von der zuständigen Behörde mit der Prüfung beauftragten Personen befugt, Gespräche auch ohne Beteiligung dritter Personen zu führen.

Die Aufnahme dieser Regelung geht weit über das bisherige Heimgesetz hinaus und manifestiert das Misstrauen gegenüber den Einrichtungen. Mit dieser Regelung werden – im Hinblick auf die §§ 114 SGB XI ff. - zudem uneinheitliche Prüfregelungen geschaffen, da im SGB XI ein „Aussperren“ des Trägers von Teilen der Prüfung gerade nicht legitimiert ist. Außerdem stellt sie die Rechtsschutzgarantie des Trägers nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz in Frage. Effektiver Rechtsschutz ist nur gegeben, wenn auch eine angemessene Beteiligung am Prüfverfahren ermöglicht wird. Die Beteiligungsmöglichkeit des Trägers wird hier beschränkt. Insbesondere kann der Träger nicht mehr prüfen, ob die Befragung evt. unsachlich und suggestiv erfolgt und so falsche Angaben provoziert werden. Dabei wird nicht unterstellt, dass Mitarbeiter der zuständigen Aufsichtsbehörde böswillig suggestiv fragen. In der Fachliteratur zu Vernehmungslehre und Aussagepsychologie ist es ein allgemein be- und anerkannter Umstand, dass der Fragesteller zur Suggestion neigt. Das gilt besonders, wenn die Befragung auf Beschwerden oder – im Strafrecht – auf Anzeigen hin erfolgt, wobei der Fragesteller leichthin Mitgefühl entwickelt. Handelte es sich um ein Gerichtsverfahren und ginge es um die Erhebung von Beweisen, wäre der Ausschluss eines Vertreters einer betroffenen Partei bzw. des Angeklagten unzulässig.

Änderungsvorschlag des bpa:

Absatz 8 Nr. 7 wird ersatzlos gestrichen.

In diesem Zusammenhang ist außerdem festzustellen, dass die Regelung in § 15 Abs. 8 Bundesheimgesetz, wonach die Träger die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und andere Vereinigungen von Trägern denen sie angehören, in angemessener Weise hinzuziehen können und die zu-

ständige Behörde diese Verbände über den Zeitpunkt von Prüfungen zu unterrichten hat, ersatzlos weg gefallen ist.

Änderungsvorschlag des bpa:

Einfügen eines neuen Absatzes: „Die Träger können die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Spitzenverbände und private Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, unbeschadet der Zulässigkeit unangemeldeter Prüfungen, in angemessener Weise bei Prüfungen hinzuziehen. Die zuständige Behörde soll diese Verbände über den Zeitpunkt von angemeldeten Prüfungen unterrichten.

Absatz 9

(9) Der Behörde steht es frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen und Stellen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen keine personenbezogenen Daten über Bewohnerinnen und Bewohner speichern und an Dritte übermitteln.

Auch die Hinzuziehung Dritter stellt einen erheblichen Eingriff zu Lasten des Trägers dar, zumal die faktische Durchsetzung der postulierten Verpflichtung zur Verschwiegenheit praktisch schwierig ist. Der bpa plädiert daher dafür, diese nicht praktikable Regelung des bisherigen Heimgesetzes zu streichen.

Änderungsvorschlag des bpa:

Abs. 9 ersatzlos streichen

Wir halten es ferner für unverzichtbar, dass die konkrete Begehungssituation in der Einrichtung auch genutzt wird, um vor Ort die beobachteten, festgestellten oder auch nur behaupteten Stärken und Schwächen der Einrichtung fachlich erörtern zu können. In einem verpflichtenden Abschlussgespräch sind bindend alle kritischen Punkte zu benennen, damit noch vor Ort eine fachliche Auseinandersetzung stattfinden kann und im Zweifelsfall eine Vergewisserung stattfindet. Insofern bitten wir dringend darum, mindestens die folgenden Regelungen aufzunehmen:

Änderungsvorschlag des bpa:

Der bpa schlägt vor, einen neuen Absatz 9 anzufügen:

„Vor Abschluss der Einrichtungsbegehung ist eine Auswertung und Beurteilung der Begutachtung mit den Verantwortlichen der Einrichtung vorzunehmen. Die Ergebnisse aus der Begehung sollen beim Abschlussgespräch mit der Einrichtungsleitung möglichst prägnant und vollständig zusammengefasst werden. Beurteilun-

gen werden stets mit konkreten Beobachtungen belegt. Dabei werden die positiven Ergebnisse der Begutachtung präsentiert und die festgestellten Empfehlungen, Mängel und erheblichen Mängel mit den sich ergebenden Nachforderungen und Auflagen erläutert und die Korrekturmaßnahmen vereinbart. Wichtig ist es dabei darauf zu achten, dass vor allem alle Anforderungen und Auflagen klar angesprochen werden. Nach jeder Einrichtungsbegehung erhält die Einrichtung binnen eines Monats einen Bericht über die Begehung.“

§ 20 Prüfberichte

Über die nach § 16 durchgeführten Prüfungen sind durch die zuständige Behörde Prüfberichte zu erstellen und in geeigneter Weise zu veröffentlichen. Näheres hinsichtlich des Umfangs, der Form und des Inhalts wird durch eine Rechtsverordnung geregelt.

Die Veröffentlichung von Prüfberichten erscheint angesichts der Veröffentlichung der Transparenzberichte des MDK sowie externer und interner Prüfsiegel entbehrlich. Der interessierte Ratsuchende wird durch die Vielzahl der Veröffentlichungen eher verunsichert. Die zwangsläufig folgenden Unterschiede in zukünftigen Qualitätsberichten von MDK und Heimaufsichten schaffen Verwirrung bei Bewohnerinnen und Bewohnern, Angehörigen sowie der Öffentlichkeit und zwingen die Träger in rechtliche Auseinandersetzungen. Das an sich lobenswerte Ziel der Transparenz wird dadurch nicht erreicht. Es ist auch keine objektive Notwendigkeit erkennbar, entsprechend hatte das bisherige Eckpunktepapier aus dem Sozialministerium keine zusätzliche Veröffentlichung vorgesehen. Zu befürchten ist nun, dass der Ablauf der Prüfungen unnötig atmosphärisch belastet wird, wenn eine negative Veröffentlichung droht. Die Bereitschaft zur Veränderung seitens der Einrichtung wird geschmälert, weil diese sich auf formale Punkte zurückziehen müsste, um einen negativen Bericht zu vermeiden.

Soweit der Gesetzgeber von einer Veröffentlichung nicht Abstand nehmen möchte, sind zwingend die Verbände an der Erarbeitung der Kriterien zu beteiligen. Nur so könnte eine hinlängliche Akzeptanz dieser neuerlichen bürokratischen Anforderung bei den Einrichtungen erreicht werden.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 20 ersatzlos streichen

§ 21 Beschäftigungsverbot

Der Betreiberin oder dem Betreiber einer Einrichtung nach § 2 kann die weitere Beschäftigung der Leiterin oder des Leiters, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

Im Bundesheimgesetz gab es die Möglichkeit, dass die Heimaufsicht im Falle eines Beschäftigungsverbotes eine kommissarische Leitung benennt, falls die Einrichtung keine neue geeignete Kraft einsetzt/findet. Dies ist nun nicht mehr geregelt. Findet eine stationäre Einrichtung keine Heimleitung innerhalb kürzester Zeit, erfüllt sie die Anforderungen nach § 9 nicht mehr und der Betrieb ist gemäß ggf. § 22 zu untersagen.

Hintergrund der Aufnahme des kommissarischen Leiters ins Heimgesetz war, dass ein weiteres Mittel zwischen Beschäftigungsverbot und Betriebsuntersagung eingeführt werden soll. Zweck der Einsetzung einer kommissarischen Leitung war die Aufrechterhaltung des Heimbetriebes. Dem wird der Gesetzentwurf jetzt nicht mehr gerecht.

Änderungsvorschlag des bpa

Der bpa plädiert daher dafür, die bisherige Regelung des Heimgesetzes (§ 18 Abs. 2) beizubehalten.

§ 22 Untersagung des Betriebes

Absatz 2

(2) Der Betrieb kann untersagt und die Einrichtung geschlossen werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber

1. die Anzeige nach § 10 unterlassen oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. keine Konzeption und Schulungsmaßnahmen zur Verhinderung freiheitsentziehender Maßnahmen nachweist,
3. Anordnungen nach § 18 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
4. Personen entgegen einem nach § 21 ergangenen Verbot beschäftigt

Der Betrieb kann untersagt und die Einrichtung geschlossen werden, wenn z.B. keine Konzeption und keine Schulungsmaßnahmen zur Verhinderung freiheitsentziehender Maßnahmen nachgewiesen werden. Eine solch gravierende Ahndungsmöglichkeit im Falle des Unterlassens einer Fortbildung ist unverhältnismäßig. Gleiches

gilt für das Versäumen von Fristen oder Anzeigeverpflichtungen. Es ist zu berücksichtigen, dass neben der Existenzvernichtung des Betreibers auch die Bewohner aus ihrem Lebensmittelpunkt herausgerissen werden.

Änderungsvorschlag des bpa:

Streichen des Abs. 2 und ggf. Regelung unter § 23 Ordnungswidrigkeiten

Absatz 4

(4) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Feststellungen und Anordnungen nach Abs. 1 bis 3 haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Rechtsschutz der Träger wird durch diese Regelung massiv beschnitten, weil im Gegensatz zur Rechtslage nach dem HeimG nun alle Maßnahmen der zuständigen Aufsichtsbehörde sofort vollziehbar sein würden. Widerspruch und Anfechtungsklage des Trägers haben dann keine aufschiebende Wirkung. In der Praxis ordnen die Behörden zwar nahezu immer den Sofortvollzug an, diese Entscheidung müssen sie aber gesondert schriftlich begründen. Durch diese bislang noch bestehende Pflicht soll die Behörde angehalten werden, auch die berechtigten Interessen des Heimträgers (und der Bewohner) zu berücksichtigen und nicht über das Ziel hinaus zu schießen. Diese Selbstkontrolle der Verwaltung würde ersatzlos entfallen.

Diese gesetzgeberische Entscheidung ist zu einseitig und berücksichtigt die mögliche Fehlerhaftigkeit einzelner Behördenentscheidungen nicht. Behörden werden dadurch in der Praxis zum nachlässigen Umgang mit den Rechten der Träger geradezu ermutigt. Für eine gesetzliche Anordnung des Sofortvollzugs besteht auch kein Grund. Denn die Behörden können ihn dann, wenn sie ihn für erforderlich halten, weiterhin anordnen.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 22 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen.

§ 24 Arbeitsgemeinschaften

Absätze 1 und 2

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Betreiberinnen und Betreiber und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung durch Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die zuständigen Behörden, die Pflegekassen und deren Landesverbände, der Medizinische Dienst der Krankenversicherung und die Träger der Sozialhilfe verpflichtet, in einer Arbeitsgemeinschaft eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben. Dies beinhaltet insbesondere die

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

Verständigung über die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen sowie Absprachen für eine gemeinsame oder arbeitsteilige Überprüfung. Dabei sollen Doppelprüfungen möglichst vermieden werden. Der Vorsitz in dieser Arbeitsgemeinschaft obliegt einer oder einem Vertreter der zuständigen "Behörde. Die in Satz 1 genannten Beteiligten der Arbeitsgemeinschaft tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst. Die freien Wohlfahrtsverbände und die Verbände der privaten Betreiberinnen und Betreiber können zu einzelnen Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft hinzugezogen werden.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft nach Abs. 1 befasst sich auch mit dem Abbau von Bürokratie im Rahmen der Dokumentation und Prüfung.

Erfreut hat der bpa zur Kenntnis genommen, dass die Trägerverbände im Zuge des Änderungsantrages nun zur Arbeitsgemeinschaft nach § 24 zu einzelnen Themen hinzugezogen werden können, jedoch hätte sich der bpa gewünscht, einen festen Sitz in der Arbeitsgemeinschaft zu erhalten. Die Befassung mit Bürokratieabbau in Abs. 2 ist begrüßenswert, sie erscheint aber ohne regelhafte Beteiligung der Einrichtungsvertreter nicht wirklich ergebnisorientiert besetzt zu sein.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 24 Abs. 1 letzter Satz wird ersetzt durch: „Die freien Wohlfahrtsverbände und die Verbände der privaten Betreiberinnen und Betreiber sind regelhaft zu allen ihre Mitgliedseinrichtungen betreffenden Angelegenheiten der Arbeitsgemeinschaft hinzuzuziehen.“

§ 26 Überleitungs- und Übergangsvorschriften

Absatz 2

(2) Ambulante Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes 1. ihren Betrieb aufgenommen haben, müssen dies bei der zuständigen Behörde innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes anzeigen und ein Pflegekonzept vorlegen.
2. Wohngemeinschaften für Betreuungs- und Pflegebedürftige, müssen bei der zuständigen Behörde innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes angezeigt werden.

In der Anzeige nach Satz 1 Nr. 1 sind der Name oder die Firma der Betreiberin oder des Betreibers, ihren oder seinen Wohnort oder Sitz, und eventuelle Vertretungsberechtigte und Niederlassungen anzugeben. In der Anzeige nach Satz 1 Nr. 2 ist die Anschrift der Wohngemeinschaft und eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner anzugeben.

Ambulante Dienste die vor Inkrafttreten des Gesetzes bereits zugelassen waren, müssen innerhalb eines halben Jahres ihren Betrieb der Heimaufsicht anzeigen und ein Pflegekonzept vorlegen. Das ist eine unglaubliche Papierverschwendung, da die Heimaufsichten im ersten halben Jahr über 1000 Konzepte erhalten würden (bei durchschnittlich 25 – 30 Seiten pro Konzept, liefern so ca. 25.000 bis 30.000 Seiten

Stellungnahme des bpa e.V. zum HBPG

Papier bei den Aufsichtsbehörden auf) . Wir vermuten, dass diese nicht einmal gelesen geschweige denn bearbeitet werden, was eigentlich der Anspruch an eine solche Anforderung wäre.

Die Anzeige von Wohngemeinschaften hat durch den Betreiber und nicht durch einen ambulanten Pflegedienst zu erfolgen, der ggf. nur durch die Erbringung der pflegerischen Versorgung einzelner Bewohner in Wohngemeinschaften einbezogen ist.

Aus den mehrfach genannten grundsätzlichen Erwägungen ist der Absatz 2 zu streichen.

Änderungsvorschlag des bpa:

§ 26 Abs. (2) ist ersatzlos zu streichen.

§ 27 Erlass von Rechtsverordnungen

Die für das Personal für Altenpflege, ambulante Dienste, Heimaufsicht über Altenpflegeheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige und das Recht der behinderten Menschen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsverordnungen, in den Fällen 1.

1. des § 7 Abs. 5 und 6 im Einvernehmen mit der für Angelegenheiten von Dienstleistungsbetrieben zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister,
2. des § 9 Abs. 4 im Einvernehmen mit der für allgemeines Bauwesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister.

Grundsätzlich gilt: Die vorgesehenen Rechtsverordnungen greifen ganz erheblich in die Beziehungen zwischen den Einrichtungen und den versorgten Menschen ein und können für die Träger existenzielle Auswirkungen haben. Hierfür ist die Beteiligung des Parlamentes dringend geboten. Wir empfehlen daher nachdrücklich, die notwendigen Regelungen zu erarbeiten und in den Gesetzestext aufzunehmen. Da das bisherige Heimgesetz fort gilt, ist eine Verschiebung des Inkrafttretens des Gesetzes durchaus tragbar.

Gerd Schemenau
- Vorsitzender der Steuerungsgruppe der
Hessischen Vertragskommission zur Weiter-
entwicklung personenzentrierter Hilfen und einer
zeitbasierten Vergütungssystematik –
Vogelsbergstraße 212
63679 Schotten

63679 Schotten, 2011-08-01
Sch/up

Herrn
Dr. Andreas Jürgens
- Vorsitzender des Sozialpolitischen
Ausschusses im Hessischen Landtag -
Schlossplatz 1 – 3
65183 Wiesbaden

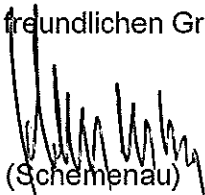
**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP für ein
Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG)
- Anhörung Sozialausschuss -**

Sehr geehrter Herr Doktor Jürgens,

als Vorsitzender der o.g. Steuerungsgruppe sende ich Ihnen beigefügt meine Stellungnahme zum Hessischen Betreuungs- und Pflegegesetz und möchte gleichzeitig nochmals darauf hinweisen, dass ich mich ausschließlich auf die Paragraphen, die die Eingliederungshilfe, Betreuung von behinderten Menschen betreffen, beziehe.

Für eventuelle Rückfragen stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



(Schemenau)

Anlage

Gerd Schemenau
- Vorsitzender der Steuerungsgruppe der
Hessischen Vertragskommission zur Weiter-
entwicklung personenzentrierter Hilfen und einer
zeitbasierten Vergütungssystematik -
Vogelsbergstraße 212
63679 Schotten

63679 Schotten, 2011-07-28
Sch/up

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und FDP für ein Hessisches Betreuungs- und Pflegegesetz (HBPG)

Als Vorsitzender der o.g. Steuerungsgruppe beziehe ich mich ausschließlich auf die Paragraphen, die die Eingliederungshilfe, Betreuung von behinderten Menschen, betreffen.

Das vorliegende Gesetz kollidiert mit dem Gesetz zur Regelung von Verträgen über Wohnraum mit Pflege- und Betreuungsleistungen (Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz – WBVG). Das bedeutet, dass der Entwurf des HBPG Schutzklauseln vorsieht, die bereits im WBVG geregelt sind.

Die mit den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales ausgehandelten Wohn- und Betreuungsverträge sehen bereits vor, dass der Unternehmer mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe nach dem 10. Kapitel SGB XII Vereinbarungen über:

- Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistung (Leistungsvereinbarung),
- die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung),
- die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistung (Prüfungsvereinbarung)

Blatt 2

abzuschließen hat. Infolge der Qualitätsvereinbarungen durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen und den Leistungserbringern haben die Leistungserbringer auf eigene Kosten bereits ein Qualitätsmanagementinstrument installiert mit den dafür notwendigen edv-gestützten Dokumentationssystemen, deren fachliche Standards hessenweit anerkannt sind. Dazu wird z.B. der Metzler-Fragebogen, ITP, LEWO und BEST (Behindertenhilfe-Effekte-Studie) genutzt. Die von den Leistungserbringern genutzten Dokumentationssysteme sind nicht immer kompatibel mit den von der Versorgungsverwaltung geforderten Prüf-dokumenten.

Die genannten Vereinbarungen und der Landesrahmenvertrag nach § 75 SGB XII sind Bestandteile der Wohn- und Betreuungsverträge.

Der Hilfeplan für den Bewohner/die Bewohnerin ist ebenfalls Grundlage der Wohn- und Betreuungsverträge und wird im Wortlaut des Vertrags wiedergegeben.

Die beschriebenen Leistungen des Unternehmers werden nach der Lebenssituation und dem konkreten Bedarf des Bewohners/der Bewohnerin für die gewählte Wohnform dargestellt, u.a. auch die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft durch Begleitung, Förderung und Unterstützung bei der Herstellung und Aufrechterhaltung von Kontakten, bei der Freizeitgestaltung sowie Hilfe/Beratung (für interne/externe) (zur) Gestaltung des Tages entsprechend des individuellen Hilfebedarfs. Angebote des Unternehmens zur Freizeitgestaltung werden unter Einbeziehung der Wünsche des Bewohners/der Bewohnerin geplant und durchgeführt.

Die Förderung und Unterstützung des Bewohners/der Bewohnerin erfolgt immer unter Wahrung seiner/ihrer Persönlichkeits- und Selbstbestimmungsrechte.

Unter dem Punkt Entgelt sind die Bestandteile aufgenommen, wie sich das berechnete Entgelt zusammensetzt.

Gleichzeitig sind auch Bestimmungen hinsichtlich der vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners/der Bewohnerin, der Entgelterhöhung sowie der Kündigung durch den Bewohner/die Bewohnerin enthalten.

Dies bedeutet, dass in dem mit den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales abgestimmten Wohn- und Betreuungsvertrag bereits Bestimmungen des vorliegenden Betreuungs- und Pflegegesetzes geregelt sind.

Blatt 3

Desweiteren spricht das WBVG von "Bewohnern" und vermeidet den Begriff "Betreuungs- und Pflegebedürftiger". Das WBVG erkennt die eigene Rechtspersönlichkeit und Identität der Betroffenen an.

Es wendet sich damit von dem überholten Begriff der "Fürsorge" ab, eine richtige und überfällige Entscheidung. Das SGB IX, das Behindertengleichstellungsgesetz und die UN-Konvention zu den Rechten von behinderten Menschen sowie das allgemeine Gleichbehandlungsgesetz haben die Stellung des behinderten Menschen in die Gesellschaft und innerhalb des Eingliederungs- und Rehabilitationsprozesses verändert. Die Politik beschreibt den Wandel als Paradigmenwechsel von der Fürsorge zur Selbstbestimmung und Teilhabe.

Dem muss sich ein modernes Heimgesetz auch stellen, was auf den vorliegenden Entwurf zum Heimgesetz bedauerlicherweise nicht zutrifft, in dem es den behinderten Menschen wiederum in eine schematisch tradierte Verwaltungsstruktur (Förder- und Hilfepläne) presst. Darüber hinaus sind die Einrichtungen verpflichtet, neben den Förder- und Hilfeplänen folgende Formblätter für die Versorgungsverwaltung zu führen: Kommunikation zur gesundheitlichen Betreuung der Bewohner, Planungshilfe gesundheitliche Betreuung, Stammbblatt, Formblatt Kommunikation mit Angehörigen/ Rechtlichen Betreuern, Mitarbeiterinformationsblatt usw..

Die Prüfinstrumente der Versorgungsverwaltung sind ausgerichtet auf die Erfassung gesundheitlicher Risiken, ärztliches Verordnungsblatt und Dokumentation durchgeführter Prophylaxen und gesundheitlicher Visiten. Dies waren die Pflichtinstrumente, die auch unstrittig sind.

Ferner nimmt der Entwurf des Heimgesetzes keine Rücksicht auf die länderspezifischen Regelungen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern. Dies wird insbesondere in § 9 und § 14 deutlich.

Darüberhinaus ist der Entwurf mit bürokratischen Regelungen überfrachtet, so dass bei künftigen Beratungen dringend darauf zu achten ist, zu einer Verschlinkung des Gesetzes beizutragen.

Hinsichtlich des Mitwirkungsrechts von Bewohnerinnen und Bewohnern ist es grundsätzlich richtig – und dies ist bereits auch gängige Praxis –, dass die Bewohnerinnen und Bewohner

Blatt 4

in vollstationären wie auch in ambulanten Einrichtungen Mitbestimmungsrechte haben. Es besteht in allen Einrichtungen bereits ein Heimbeirat.

Nicht einsichtig ist Abs. 3, dass ein Angehörigen-, Betreuerinnen- und Betreuerbeirat gebildet werden soll, der die Leitung der vollstationären Einrichtung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit beraten soll, da die behinderten Menschen regelmäßig Kontakt zu ihren Angehörigen halten, auch in Form von Besuchen, und auch die Angehörigen regelmäßig Kontakt zur Einrichtung haben.

Außerdem stellt dies meiner Ansicht nach eine Bevormundung der behinderten Menschen dar, da diese selbst in der Lage sind, ihre Mitbestimmungsrechte offensiv zu vertreten. Ein solcher Beirat würde dann auch wieder zu einer Bürokratisierung der fachlichen Arbeit in den Einrichtungen der Behindertenhilfe führen.

Gemäß § 75 Abs. 3 Ziffer 1, 2 und 3 SGB XII hat der Leistungserbringer mit dem Leistungsträger und dem Leistungsberechtigten Vereinbarungen hinsichtlich der Anforderungen an den Betrieb zu treffen.

Darüberhinaus sind in Hessen Rahmenvereinbarungen zwischen dem überörtlichen Sozialhilfeträger, den kommunalen Spitzenverbänden und den Vereinigungen auf Landesebene abgeschlossen, die die Verfahren nach § 75 Abs. 3 und § 76 Abs. 2 regeln.

Die Praxis zeigt, dass alle Einrichtungen der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe diesen Rahmenempfehlungen, die auch das Betreute Wohnen von Menschen mit Behinderungen umfassen, beigetreten sind.

Weshalb es noch einer Prüfinstanz (Versorgungsämter) bedarf, ist nicht ersichtlich (Entbürokratisierung – ja oder nein?!).

Bei Einrichtungen, die nur Selbstzahler aufnehmen, ist diese Prüfung durch die Versorgungsämter sicherlich notwendig, gilt aber nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe.

Hinsichtlich der Prüfberichte ist auszuführen, dass das Hessische Amt für Versorgung und Soziales bereits jetzt nach Begehung der Einrichtungen der Eingliederungshilfe Prüfberichte erstellt, die dem Einrichtungsträger unmittelbar mit dem Hinweis zugehen, eventuell bestehende Mängel abzustellen.

Blatt 5

Völlig unklar ist, wo künftighin die Prüfberichte des Hessischen Amtes für Versorgung und Soziales veröffentlicht werden sollten, da die Rechtsverordnung noch nicht bekannt ist.

Die Veröffentlichung der Prüfberichte kann unter Beibehaltung der bisherigen Praxis ersatzlos gestrichen werden, zumal die Einrichtungen von vielen Institutionen und durch gesetzliche Auflagen geprüft werden, wie z.B. Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz vom 17.12.1998, Arbeitsstättenverordnung, Bauaufsicht, Gesundheitsamt, Veterinäramt etc..

Der in Hessen zwischen Leistungsträgern und Leistungserbringern in Gang gesetzte Weg zu einer personenzentrierten Steuerung der Eingliederungshilfe und die landesweit etablierten Hilfeplankonferenzen bedeuten die Entwicklung einer behindertenpolitischen Gesamtstrategie in Hessen und stellen den personenzentrierten Ansatz zur Steuerung von Rehabilitationsleistungen in den Vordergrund, mit dem Ziel, traditionelle Angebotsformen, wie stationär und teilstationär, abzulösen und dem behinderten Menschen als mündigen Bürger gleiche Möglichkeiten von Wohnraum zur Verfügung zu stellen, wie nicht behinderten Menschen.

Schon von daher ergibt sich, dass die überzogenen Forderungen für die Betreuung von behinderten Menschen in dem vorliegenden Entwurf zum Heimgesetz tradiert sind und einer modernen Eingliederungshilfe in Hessen widersprechen.

Dies wird u.a. dadurch deutlich, dass sowohl das Hessische Amt für Versorgung und Soziales, der Landeswohlfahrtsverband Hessen und auch das Wohn- und Betreuungsgesetz Förder- und Hilfepläne fordern. Bereits hier ist ersichtlich, dass diese Mehrfachforderungen die Entwicklung einer modernen Eingliederungshilfe ad absurdum führen.

Der behinderte Mensch wird zudem – mit und trotz seiner persönlichen behinderungsbedingten Einschränkungen – als steuerndes Subjekt akzeptiert und nicht mehr als Objekt der Fürsorge und des Schutzes eines umfassenden Versorgungssystems wahrgenommen. Es gilt, das selbstbestimmte Leben der Menschen mit Behinderung, auch mit geistigen und/oder Mehrfachbehinderungen, zu fördern und zu unterstützen (Inklusion). Die Hilfen sind personenzentriert zu bemessen und auszugestalten.

Blatt 6

Der personenzentrierte Ansatz bedeutet auch die Aufgabe von Angebotsformen zu Gunsten einer Flexibilisierung, die die starre Grenze zwischen ambulant vor stationär auflösen, d.h., langfristig werden nur noch Wohnhilfen angeboten werden.

Dem personenzentrierten Ansatz muss sich auch der vorliegende Entwurf bzw. der endgültige Entwurf des Heimgesetzes unterwerfen.

Der vorliegende Entwurf des Heimgesetzes ist übersichtlich zu gestalten und daher neu zu ordnen.

Folgende Überlegungen sind daher im Heimgesetz umzusetzen:

I. Kapitel

Allgemeine Ausführungen zur Führung eines Unternehmens der Altenhilfe und der Eingliederungshilfe

II. Kapitel

Regelungen zum Schutz von alten Menschen (Bewohner) in den unterschiedlichen Wohnformen für alte Menschen, die einer Fremdversorgung bedürfen.

III. Kapitel

Regelungen zum Schutz von behinderten Menschen in den unterschiedlichen Wohnhilfen, die einer Fremdversorgung bedürfen.

IV. Kapitel

Abschließende Regelungen mit allgemeingültigen Rechtsversordnungen, wobei zu beachten ist, dass die Heimpersonalzuordnung vom 19.07.1983 (BGBl / S. 1205 – geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 22.06.1998 BGBl / S. 1506) für die Eingliederungshilfe (Fachkräfteanteil) nicht passt, da in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe - im Gegensatz zum bestehenden Bundesheimgesetz – der Fachkräfteanteil bei ca. 70 % liegt.

Die Heimpersonalverordnung passt auch nicht für Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die überwiegend pflegebedürftige Bewohner betreuen. Dort

Blatt 7

benötigen wir überwiegend pädagogisches Fachpersonal für die differenzierten tagesstrukturierenden Angebote (personenzentriert) und weniger Pflegepersonal.

Desweiteren ist darauf zu achten, dass die Überlegungen der Landesregierung, einzelne Tatbestände als Rechtsverordnungen zu regeln, bedenklich sind, da sich Rechtsverordnungen der parlamentarischen Beratung entziehen und seitens der Landesregierung einseitig in Kraft gesetzt werden können.

Geben Sie dem Landeswohlfahrtsverband Hessen, den Leistungserbringern und den Leistungsberechtigten die Möglichkeit, die personenzentrierte Steuerung umzusetzen, da dies langfristig zu Kostenersparnissen führen wird und vermeiden Sie im neuen Heimgesetz jegliche überbordernde Bürokratie und Dokumentationspflichten, da dadurch pädagogisches Fachpersonal gebunden wird (30 % Dokumentation) und weniger humane Ressourcen für den behinderten Menschen eingesetzt werden können.